

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Sonderbedingungen

flatexDEGIRO Bank SE

Omniturm

Große Gallusstraße 16-18

60312 Frankfurt am Main

Telefon: +49(0) 69 5060 419 10

Fax: +49(0) 69 5060 419 19

E-Mail: kundeninfo@flatexdegiro.com

Internet: www.flatexdegiro.com

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
I. Allgemeine Geschäftsbedingungen	7
II. Bedingungen für Gemeinschaftskonten (Oder-Konten).....	29
III. Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien.....	31
IV. Bedingungen für das Cash-Konto	39
V. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.....	41
VI. Sonderbedingungen für Termingeschäfte	55
VII. Bedingungen für den Überweisungsverkehr.....	68
VIII. Sonderbedingungen für außerbörslichen Handel	86
IX. Sonderbedingungen für den CFD-Handel.....	90
X. Sonderbedingungen für den FX-Handel	91
XI. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren	92
XII. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren	100

Präambel

Allgemeine Angaben zur flatexDEGIRO Bank SE nach Telemediengesetz und Fernabsatzrecht

Name und Anschrift der Bank

flatexDEGIRO Bank SE

Omniturm
Große Gallusstraße 16 - 18
60312 Frankfurt am Main

Telefon: +49(0) 69 5060 419 10

Fax: +49(0) 69 5060 419 19

E-Mail: kundeninfo@flatexdegiro.com

Internet: www.flatexdegiro.com

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank

Vorstand	Oliver Behrens (Vorsitzender)
	Dr. Benon Janos (stellv. Vorsitzender)
	Evgeni Kaplun
	Jens Möbitz
	Christiane Strubel

Aufsichtsrat	Hans-Hermann Lotter, Vorsitzender
---------------------	--

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

Geschäftszeiten

Montag – Freitag 8.00 – 18.00 Uhr

Annahmefrist

Spätester Annahmezeitpunkt für Zahlungsaufträge ist 14.00 Uhr eines Geschäftstages der Bank, damit dieser als gleichtäglich zugegangen gilt. Für später eintreffende Zahlungsaufträge kann eine gleichtägige Annahme nicht garantiert werden.

Eingehende Überweisungen und Lastschriften werden grundsätzlich taggleich bearbeitet.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Internet: www.bafin.de/

Bereich Bankenaufsicht & Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Postfach 1308

53003 Bonn

Telefon: +49 (0)228 4108 – 0

Fax: +49 (0)228 4108 – 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

Bereich Wertpapieraufsicht/Asset-Management

Marie-Curie-Str. 24-28

60439 Frankfurt

Postfach 50 01 54

60391 Frankfurt

Telefon: +49 (0)228 4108 – 0

Fax: +49 (0)228 4108 – 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

Deutsche Bundesbank

Hauptverwaltung in Hessen

Laufende Aufsicht 1

Taunusanlage 5

60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 2388 – 0

Fax: +49 (0)69 2388 - 1111

Eintragung der Hauptniederlassung im Handelsregister

Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main
Heiligkreuzgasse 34
60313 Frankfurt

E-Mail: registergericht@ag-frankfurt.justiz.hessen.de

Registriernummer: HRB 141330

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 246 786 363

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Rechtsordnung/Gerichtsstand

Gemäß Abschnitt I Nr. 7 Abs. 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht.

Recht und Gerichtsstand bei in- und ausländischen kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden regeln Abschnitt I Nr. 7 Abs. 2 und 3 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der gesetzlichen Einlagensicherung der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zugeordnet. Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt I Nr. 22 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), dem „Informationsbogen für Einleger“ und der Internetseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Informationen zur Bankverbindung

Bankleitzahl: 101 308 00
BIC (SWIFT)-Code: BIWBDE33XXX

Informationen zum Fernabsatzvertrag

Weitere Informationen zum Fernabsatzvertrag können im Internet auf der Website abgerufen werden.

Sperrung Online Zugang

Für Sperrungen des Online-Zuganges ist grundsätzlich der jeweilige Vertragspartner des Kunden zuständig.

Bei Nichterreichbarkeit ist der Kunde verpflichtet, von der Möglichkeit der Selbstsperrung gemäß Abschnitt III Nr. 9 der AGB Gebrauch zu machen!

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der flatexDEGIRO Bank SE (im Folgenden kurz „Bank“ genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (insbesondere für das Wertpapiergeschäft, den Zugang über elektronische Medien, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Abschnitt I Nr. 15 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden grundsätzlich nur elektronisch mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen ausschließlich schriftlichen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch in Textform angeboten werden. In diesem Fall werden dem Kunden die Versandkosten gemäß dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis berechnet.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder

- durch eine rechtskräftige Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist

und

bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 13 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlungen des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würde.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunden den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depotwerte oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Abschnitt I Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder in den Sonderbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung; hoheitliche Eingriffe) eintreten.

Für Schäden wegen Verzögerung bei der Auftragsausführung aufgrund einer Unterbrechung oder Störung des Telefonnetzes, des Internet und anderer Kommunikationssysteme der Deutschen Telekom AG oder anderer Netzbetreiber haftet die Bank nicht, es sei denn, solche Umstände sind der Bank zuzurechnen. Eine Haftung aufgrund solcher Umstände besteht nur in dem Maße, in dem die Bank im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

Aus technischen und/oder betrieblichen Gründen sind zeitweilige Beschränkungen und Unterbrechungen der Systeme und/oder Leitungen möglich. Die flatexDEGIRO Bank SE haftet für Schäden, die auf eine solche Nichtverfügbarkeit zurückzuführen sind, nur soweit sie ein Verschulden an der Nichtverfügbarkeit trifft.

(4) Grenzen der Verantwortlichkeit der Bank

Die Bank haftet nicht

(a) für Verluste, die dem Kunden durch eigenverantwortlich getroffene Kauf- bzw. Verkaufsentscheidungen entstanden sind;

(b) für Verluste, die dem Kunden aufgrund fehlerhafter (insbesondere nicht den Vorgaben der Bank entsprechender) Bedienung des Computers oder anderer Zugangswege zur Nutzung der Leistungen der Bank entstanden sind;

(c) für Verluste aufgrund der Nichtausführung von weitergeleiteten Kundenaufträgen wegen fehlender Deckung des Kundenkontos oder mangels ausreichender Kauf- bzw. Verkaufsaufträge oder aus anderen Gründen;

Dies gilt entsprechend im Hinblick auf die Haftung der Bank für ihre Organe und/oder leitenden Angestellten und nicht leitenden Angestellten sowie für ihre sonstigen Erfüllungshilfen. Sie gelten auch für die persönliche Haftung der vorgenannten Personen.

(5) Versicherungen des Kunden

(a) Der Kunde versichert hiermit gegenüber der Bank, dass er mit den gesetzlichen Regelungen, Geschäftsbedingungen und den Usancen der Märkte, an denen die Bank für ihn tätig werden soll, vertraut ist. Darüber hinaus versichert der Kunde, dass alle Informationen, insbesondere die Angaben über seine Vermögensverhältnisse, die der Kunde der Bank übermittelt, richtig und vollständig sind, und dass er keine Informationen verschweigt oder vorenthält, welche die so übermittelten Informationen in irgendeinem wesentlichen Punkt unvollständig oder unrichtig werden lassen.

(b) Der Kunde hat die Bank unverzüglich über künftig eintretende wesentliche Veränderungen seiner Vermögensverhältnisse zu unterrichten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Der Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Erteilung einer Konto-/Depotvollmacht

(1) Bevollmächtigt der Kunde einen Dritten, über sein Konto zu verfügen, bedarf es zu dessen Legitimation entsprechend den Formularen der Bank der Vorlage des Originals der vom Kunden unterzeichneten Vollmacht sowie des Personalausweises oder Reisepasses des Bevollmächtigten. Falls der Kunde einen Stellvertreter bestellt, führt die Bank die von diesem erteilten Aufträge aus, sofern der Kunde die Bank nicht rechtzeitig vor Ausführung gegenteilig anweist. Der Bevollmächtigte kann alle Handlungen in Bezug auf das Konto des Kunden vornehmen, zu denen der Kunde selbst berechtigt ist, doch kann er keine Auflösung des Kontos /Depots vornehmen und keine Untervollmachten erteilen und/oder an einen Dritten übertragen, es sei denn, die Bank und der Kunde treffen schriftlich zusammen mit dem jeweiligen Stellvertreter eine andere Übereinkunft.

(2) Die Bank kann für den Kunden auf Weisungen, die von ihm oder einem Bevollmächtigten unter Angabe der Kontonummer und des entsprechenden Kunden-Kennwortes erteilt werden, ohne Prüfung der Echtheit der Weisung oder der Weisungsbefugnis der Person hin handeln, die diese Weisungen erteilt, sofern für die Bank keine Anhaltspunkte für einen Mangel der Echtheit oder der Weisungsbefugnis bestehen. Falls der Kunde weiß oder vermutet, dass diese vertraulichen Daten nicht mehr geheim sind, so ist er verpflichtet, die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, damit eine Sperrung des Kennwortes stattfinden kann. Andernfalls haftet der Kunde vollumfänglich für hieraus entstehende Schäden.

(3) Zum Abschluss und zur Durchführung von Börsentermin- und Devisentermingeschäften zu Lasten des Kontos/Depots bedarf es einer gesonderten Vollmacht (Sondervollmacht).

7. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

8. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung) Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Abschnitt I Nr. 13 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

9. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z. B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

10. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z. B. Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember

11. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z. B. durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z. B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

(5) Risiken durch Wechselkursveränderungen

Durch Transaktionen insbesondere aber auch im Zahlungsverkehr von einem in Euro geführten Konto auf das Fremdwährungskonto bzw. Rücktransaktionen können durch Wechselkursveränderungen Kursverluste entstehen.

Mitwirkungspflichten des Kunden

12. Kommunikation, Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Nutzung des elektronischen Briefkastens (Online-Archiv), Kommunikation

(a) Ist der Kunde *Unternehmer*, gilt folgendes: Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Kommunikation mit dem Kunden elektronisch durch Ablage von Nachrichten, Abrechnungen, Mitteilungen, Dokumenten etc. in den elektronischen Briefkasten (Online-Archiv). Dies gilt auch für termin- und fristgebundene Mitteilungen. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand der in das Online-Archiv einzustellenden Nachrichten, Abrechnungen, Mitteilungen, Dokumente etc. Die Bank kommt ihrer Verpflichtung zur Übermittlung, Unterrichtung oder einem anderweitigen Zurverfügungstellen der betreffenden Abrechnungen, Mitteilungen, Dokumente etc. durch deren Einstellung in das Online-Archiv nach. Die Bank ist jedoch berechtigt, den Kunden zusätzlich (z. B. per E-Mail) von Einstellungen in das Online-Archiv in Kenntnis zu setzen sowie dem Kunden die in das Online-Archiv eingestellten Dokumente ergänzend auf dem Postweg oder in sonstiger Weise zuzustellen, sofern die gesetzlichen Vorgaben oder technische Gründe dies erforderlich machen oder die Bank dies unter Berücksichtigung des Kundeninteresses für zweckmäßig hält. Der Kunde ist verpflichtet, sein Online-Archiv regelmäßig, im Verhältnis zu seinen Aktivitäten mindestens angemessenen Abständen (mindestens jedoch einmal wöchentlich) auf Zugang von Dokumenten zu prüfen und die zugeworfenen Dokumente inhaltlich wahrzunehmen. Für Folgen, die aus der nicht erfolgten oder mangelhaften Wahrnehmung entstehen, haftet die Bank nicht.

(b) Ist der Kunde *Verbraucher*, gilt folgendes: Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Kommunikation mit dem Kunden elektronisch durch Ablage von Nachrichten, Abrechnungen, Mitteilungen, Dokumenten etc. in den elektronischen Briefkasten (Online-Archiv). Dies gilt auch für termin- und fristgebundene Mitteilungen. Ist die Bank gesetzlich verpflichtet, dem Kunden Informationen auf einem dauerhaften Datenträger mitzuteilen (dies ist z. B. der Fall hinsichtlich der Vertragsbedingungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen), wird sie, soweit sie hierfür das Online-Archiv nutzt, zum Download, Lesen, Ausdrucken und Speichern fähige pdf-Dateien für eine angemessene Dauer in das Online-Archiv einstellen und den Kunden von der Einstellung in das Online-Archiv (z. B. per E-Mail) in Kenntnis setzen. Der Kunde ist zudem verpflichtet – unbeschadet der vorstehenden Pflicht der Bank, den Kunden von Einstellungen in das Online-Archiv (z. B. per E-Mail) in Kenntnis zu setzen –, sein Online-Archiv regelmäßig, im Verhältnis zu seinen Aktivitäten mindestens angemessenen Abständen (mindestens jedoch einmal wöchentlich) auf Zugang von Dokumenten zu prüfen und die zugeworfenen Dokumente inhaltlich wahrzunehmen. Für Folgen, die aus der nicht erfolgten oder mangelhaften Wahrnehmung entstehen, haftet die Bank nicht. Informationen an den Zahler bei einzelnen Zahlungsvorgängen, Informationen an den Zahlungsempfänger bei einzelnen Zahlungsvorgängen oder Änderungen von Zinssätzen zum Nachteil des Kunden im Rahmen von Zahlungsdienstleistungsverträgen mit dem Kunden (Art. 248 §§ 7, 8 und 9 Nr. 2 EGBGB) wird die Bank dem Kunden ausschließlich elektronisch übermitteln. Bei

Zahlungsdiensterrahmenverträgen wird die Bank auf Verlangen des Kunden die Vertragsbedingungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die in Art. 248 § 4 EGBGB genannten Informationen jederzeit während der Vertragslaufzeit (auch) in Papierform übermitteln.

(2) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift einschließlich seiner E-Mail-Adresse sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Änderungen der Adressdaten sowie des Referenzkontos müssen durch den Kunden elektronisch mittels TAN (Transaktionsnummer) vorgenommen werden, sofern die Bank die Möglichkeit der elektronischen Änderung anbietet. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(3) Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN¹ und BIC² sowie der angegebenen Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen und Überweisungen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(4) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(5) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depotaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige *Einwendungen* unverzüglich, spätestens aber vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang, zu erheben; handelt der Kunde in Ausübung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit, so verkürzt diese Frist sich auf vier Wochen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Zusendung der oben genannten Dokumente jeweils besonders hinweisen.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

(6) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Ankündigung zu Kapitalmaßnahmen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet). Zur Klarstellung: Eine Änderung der Beweislast hinsichtlich des Zugangs zu Lasten des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

Kosten der Bankdienstleistungen

13. Zinsen, Entgelte und Auslagen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Das aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann jederzeit über die Website eingesehen und heruntergeladen werden. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind.

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z.B. Geschäftskunden) ausweisen. Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Konto- und Depotführung) werden dem Kunden grundsätzlich nur elektronisch angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen ausschließlich schriftlichen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch in Textform angeboten werden. In diesem Fall werden dem Kunden, die Versandkosten gemäß dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis berechnet. Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen, sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensteverträgen (zum Beispiel Girovertrag) richtet sich nach Absatz (5).

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

14. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche

bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Die Sicherheiten werden in Euro mit dem bei Eingang (Valutierung, wobei nur das Tagesdatum beachtet wird) des entsprechenden Betrages auf einem bei der Bank für den Kunden geführten Konto bewertet; dies gilt nicht im Falle von Verbraucherdarlehensverträgen. In Ausnahmefällen kann die Bank nach vorheriger Genehmigung Sicherheiten als solche bereits dann akzeptieren, wenn die Hausbank des Kunden (deutsche Geschäftsbank) einen entsprechenden Nachweis, zweifach signiert und gestempelt, direkt via Fax an die Bank versendet.

Der Kunde sichert zu, dass an den von ihm erbrachten Sicherheitsleistungen keine Rechte Dritter bestehen, die das Sicherungsinteresse der Bank beeinträchtigen könnten.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Diese Frist kann je nach Eigenart des Geschäfts auch sehr kurz, gegebenenfalls auch nach Minuten, bemessen sein (z.B. bei Termingeschäften). Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Abschnitt I Nr. 20 Abs. 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

15. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

16. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn

andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

17. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Verwertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

18. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

19. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf zumindest der Textform.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

20. Kündigungsrecht der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist in Textform kündigen (z.B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt); E-Mail genügt. Bei der Ermessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z.B. von laufenden Konten oder Kartenverträgen) und Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z. B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder eintreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank - auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit - gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Abschnitt I Nr. 14 Abs. 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzugs mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

21. Abwicklung nach Kündigung

(1) Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z.B. bei der Kündigung des Scheckvertrags die Rückgabe der Scheckvordrucke).

(2) Nach Zugang der Kündigung bei der Bank bzw. beim Kunden wird die Bank weitere Aufträge des Kunden nur ausführen, wenn ihr das im Einzelfall angezeigt erscheint; gesonderte Anzeigen über die Nichtausführung erfolgen nicht. Die Bank wird bei Kündigung durch eine der Vertragsparteien auf Wunsch des Kunden sofort bzw. - wenn keine spezielle Weisung erfolgt - nach billigem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen des Kunden alle Positionen des Kunden auf allen betroffenen Märkten sowie alle Positionen im außerbörslichen Handel auf Gefahr und Kosten des Kunden schließen oder nach Wahl des Kunden auf ein von ihm benanntes Konto/Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen.

(3) Nach Schließung aller offenen Positionen des Kunden wird die Bank das Konto/Depot des Kunden schließen und dem Kunden eine Schlussabrechnung erteilen.

(4) Weist das Konto des Kunden bei Beendigung der Geschäftsbeziehung ein Guthaben auf, wird dieses unverzüglich auf das vom Kunden angegebene Referenzkonto überwiesen.

(5) Nach Beendigung der Kundenbeziehung sperrt die Bank den Zugang zum Online-Archiv. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass er seine dort gespeicherten Dokumente rechtzeitig auch anderweitig abspeichert.

Schutz der Einlagen

22. Gesetzliche Entschädigungseinrichtung

(1) Schutzzumfang

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zugeordnet. Die Entschädigungseinrichtung sichert alle Einlagen ab, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen, einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Diese Einlagen sind bis zu einer Höhe von insgesamt 100.000 Euro je Einleger vollständig abgedeckt.

Einlagen sind auch Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften, sofern sich die Verpflichtung der Bank darauf bezieht, den Kunden Besitz oder Eigentum an Geldern zu verschaffen.

Der Entschädigungsanspruch für Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften ist der Höhe nach begrenzt auf 90 Prozent dieser Verbindlichkeiten und auf den Gegenwert von 20.000 Euro. Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften sind die Verpflichtungen eines Instituts zur Rückzahlung von Geldern, die Anlegern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden. Hierzu gehören auch Ansprüche von Anlegern auf Herausgabe von verwahrten Finanzinstrumenten, wenn eine Herausgabe durch die Bank nicht möglich ist.

Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) unter www.edb-banken.de.

(2) Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

(3) Ergänzende Geltung des Einlagensicherungsgesetzes

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfangs wird auf § 6 bis § 8 des Einlagensicherungsgesetzes sowie auf § 3 bis § 4 des Anlegerentschädigungsgesetzes verwiesen.

(4) Forderungsübergang

Soweit das Einlagensicherungssystem Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf das Einlagensicherungssystem über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) -oder einem von ihr Beauftragten - alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Beschwerden und Streitbeilegung

23. Beschwerden und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank bestehen folgende Möglichkeiten:

(1) Beschwerde bei der Bank

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die auf der ersten Seite dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Kontaktdaten der Bank wenden insbesondere

1. über das Kontaktformular auf der Homepage der Bank, oder
2. per E-Mail an beschwerde@flatexdegiro.com.

Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Briefes, Telefax oder E-Mail). Für weitere Einzelheiten verweist die Bank auf ihre „Grundsätze der Beschwerdebearbeitung“, die auf ihrer Homepage einsehbar sind.

(2) Außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten/Schlichtungsverfahren

Die Bank ist keiner anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten mit beaufsichtigten Unternehmen im Bankgeschäft angeschlossen. Es stehen deshalb nachfolgende Möglichkeiten zur außergerichtlichen Streitbeilegung zur Verfügung: im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen (u.a. Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen), im Zusammenhang mit Verbraucherdarlehen, Zahlungsdiensten und E-Geld von Privat- und Geschäftskunden sowie im Zusammenhang mit Fernabsatzverträgen mit Verbrauchern zu Finanzdienstleistungen und Verbraucherdarlehen ist die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank zuständig. Nicht in den Aufgabenbereich der Schlichtungsstelle der Bundesbank fallen Fernabsatzverträge über Versicherungen. Der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist zu richten an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main, E-Mail schlichtung@bundesbank.de. Alternativ ist die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank erreichbar unter www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle.

Für außergerichtliche Streitbeilegungen bei Anliegen von Verbrauchern in Bezug auf Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreffen, ist die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuständig. Der Antrag auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist zu richten an die Schlichtungsstelle bei der BaFin, Referat VBS 12, Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, E-Mail schlichtungsstelle@bafin.de, Fax 0228 41 08 62299.

(3) Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Ferner besteht für Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), gegen die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren. Die Beschwerde ist in Textform zu richten

per Post an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn,

per Fax an 0228 41 08 15 50, oder per E-Mail an poststelle@bafin.de

Es kann zudem auch das Formular im Internet unter www.bafin.de genutzt werden.

24. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine einzelne Bestimmung der Sonderbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die von ihrem Regelungsgehalt und Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Auf gleiche Weise ist im Fall von Vertragslücken zu verfahren.

II. Bedingungen für Gemeinschaftskonten (Oder-Konten)

1. Inhalt der Einzelverfügungsberechtigung

Für den Fall, dass die flatexDEGIRO Bank SE oder ihre Vertragspartner die Eröffnung von weiteren Gemeinschaftskonten und Gemeinschaftsdepots über die Webfiliale anbieten, ist jeder Kontoinhaber allein berechtigt, weitere Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung für die Kontoinhaber zu den getroffenen Vereinbarungen zu eröffnen. Die Bank wird die übrigen Kontoinhaber darüber informieren.

Jeder Kontoinhaber darf über das Konto/Depot ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers verfügen und zu Lasten des Kontos/Depots alle mit der Konto-/Depotführung in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

(1) Kreditverträge/Kontoüberziehungen

Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zu Lasten des Kontos/Depots ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbstständig berechtigt, über die auf dem Gemeinschaftskonto etwa eingeräumten Kredite jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.

(2) Termingeschäfte

Zum Abschluss und zur Durchführung von Börsentermin- und Devisentermingeschäften zu Lasten des Kontos/Depots bedarf es einer Vereinbarung mit allen Kontoinhabern.

(3) Erteilung von Vollmachten

Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich und schriftlich oder textförmlich zu informieren.

2. Gesamtschuldnerische Haftung

Lautet das Konto auf den Namen mehrerer Personen (Gemeinschaftskonto), haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d. h. die Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zu Lasten des Gemeinschaftskontos ist jedoch die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich.

3. Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung des anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich schriftlich oder textförmlich zu unterrichten. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über das Konto verfügen. Solche gemeinsamen

Verfügungen müssen auf dem von der Bank bereitgestellten Formular erfolgen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller zur Mitwirkung berufenen Personen.

4. Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tod eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers unverändert bestehen. Jedoch kann der überlebende Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Konto/Depot auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Konto/Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Miterben nur noch gemeinschaftlich mit dem überlebenden Kontoinhaber über das Konto/Depot verfügen. Nach Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung durch einen oder alle Miterben müssen auf dem von der Bank bereitgestellten Formular erfolgen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller zur Mitwirkung berufenen Personen.

III. Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien

1. Zugangsmedien

Der Konto-/Depotinhaber und dessen Bevollmächtigte (nachfolgend einheitlich „Kunde“ genannt) sollen grundsätzlich die über den Zugangsweg Internet zur Verfügung gestellten Zugangsmedien (Webseite, WebFiliale, mobile App) nutzen. Nur in Ausnahmefällen soll der Kunde andere Zugangsmedien nutzen. Sofern die Bank für Verfügungen eine Betragsbegrenzung in den Zugangsmedien vorsieht, informiert sie den Kunden hierüber. Die Bank ist berechtigt, die Zugangsmedien zu erweitern, zu ergänzen, einzuschränken oder deren Nutzung von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen, wenn ein triftiger Grund hierfür besteht und dies dem Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund ist die Erhöhung der Sicherheit des Bank- oder Zahlungsverkehrs oder wenn sich ein neuer allgemeiner technischer Standard entwickelt hat. Über eine vorgenannte Änderung in den Zugangsmedien wird die Bank den Kunden rechtzeitig informieren. Die Information über die Änderung kann auch über den elektronischen Briefkasten (Online-Archiv) nach Maßgabe von Abschnitt I Nummer 12 (1) der AGB erfolgen. Ist der Kunde Verbraucher und soll eine vorgenannte Änderung in den Zugangsmedien im Rahmen von Zahlungsdiensterahmenverträgen mit dem Verbraucher vorgenommen werden, erfolgt dies nach Maßgabe von § 675g BGB. Als technische Anleitung für den Zugang zur Bank steht dem Kunden ein Wegweiser zur Verfügung.

Die Bereitstellung der technischen Zugangswege (insbesondere der Internet-Zugang des Kunden) gehört nicht zu den Leistungen der Bank, auch wenn über diese Zugangswege Leistungen der Bank genutzt werden können. Diese technischen Zugangswege werden aufgrund gesonderter Verträge bereitgestellt, die der Kunde mit dem jeweiligen Anbieter abschließt. Die Bank ist für Störungen dieser technischen Zugangswege nicht verantwortlich; sie übernimmt hierfür keine Gewährleistung oder Haftung.

2. Zugangsdaten

Die Bank teilt dem Kunden seine Kunden-, Konto- und Depotnummer mit und übersendet jedem Kunden ein Log On-Passwort. Beim ersten Zugriff im Internet sollte der Kunde sein Log On-Passwort und – sofern erhalten – sein Trading-Passwort ändern. Je nach gewähltem TAN-Verfahren sind vom Kunden entsprechende erste Aktivierungsschritte durchzuführen.

Der Kunde darf Bankgeschäfte im Online-Banking und Handelsgeschäfte über die elektronischen Ordereingabe-Systeme der Bank ausschließlich im eigenen Namen und für Rechnung seines Kontos bzw. Depots und nicht für Dritte durchführen.

3. Zugang zu den elektronischen Ordereingabe-Systemen

Die jeweils aktuellen, zur Nutzung der elektronischen Ordereingabe-Systeme erforderlichen Mindestausstattungen kann der Kunde bei seinem Kundenbetreuer erfragen oder auf einer

entsprechenden Website einsehen. Die Bank wird dem Kunden Änderungen der Mindestausstattung, die aus Sicherheitsgründen oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben notwendig werden, rechtzeitig im Voraus mitteilen.

4. Verfügbarkeit des Ordereingabe-Systems/Orderabwicklung bei Nutzung des elektronischen Ordereingabe-Systems

Die jeweils aktuellen Nutzungszeiten der elektronischen Ordereingabe-Systeme kann der Kunde bei seinem Kundenbetreuer erfragen oder auf einer entsprechenden Website einsehen.

5. Aufträge/Verfügungen

(1) Aufträge/Verfügungen per Internet

Für die Nutzung des Online-Bankings benötigt der Kunde die mit der Bank vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmale und das Authentifizierungsinstrument, um sich beim Online-Banking gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen und um seine Aufträge zu authentifizieren.

Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind personalisierte Merkmale, die die Bank dem Kunden zum Zwecke der Authentifizierung bereitstellt. Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind beispielsweise:

- die Kundennummer,
- das Log On-Passwort,
- das Trading-Passwort,
- die einmal verwendbaren Transaktionsnummern („TAN“).

Authentifizierungsinstrumente sind personalisierte Instrumente oder Verfahren, deren Verwendung zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart wurden und die vom Kunden zur Erteilung eines Online-Banking-Auftrags verwendet werden. Insbesondere mittels folgender Authentifizierungsinstrumente kann das Personalisierte Sicherheitsmerkmal (zum Beispiel TAN) dem Kunden zur Verfügung gestellt werden:

- iTANCard („iTAN“),
- installierte App auf einem mobilen Endgerät (z. B. Smartphone oder Tablet) zum Empfang oder zur Erzeugung der TAN („pTAN“), oder
- mobiles Endgerät (z. B. Mobiltelefon) zum Empfang von TAN per SMS („smsTAN“).

Der Kunde erhält Zugang zum Online-Banking, wenn

- dieser die Kundennummer und sein Log On-Passwort übermittelt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Kunden ergeben hat, und
- keine Sperre des Zugangs vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann der Kunde Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

Der Kunde ist zusätzlich berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrages einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz und für die Mitteilung von Informationen über ein Zahlungskonto einen Kontoinformationsdienst gemäß § 1 Absatz 34 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu nutzen, soweit das bei der Bank geführte Konto für den Zahlungsverkehr zugelassen ist.

(2) Aufträge/Verfügungen per Fax

Die Bank weist darauf hin, dass die Übermittlung von Aufträgen per Fax Möglichkeiten des Missbrauchs eröffnet, insbesondere etwa die Fälschung der Unterschrift, Manipulation des Auftragsinhalts durch den Einsatz moderner Kopiertechniken, andere Veränderungen des Originalauftrags oder Manipulation der Absenderkennung. Da die Bank deshalb eingehende Faxverfügungen nicht auf ihre Echtheit und ihre Autorisierung durch den Kunden überprüfen kann, wird sie im Interesse des Kunden so lange keine Faxaufträge ausführen, bis der Kunde eine Faxhaftungserklärung abgegeben hat.

6. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Kunde darf Verfügungen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredites vornehmen. Auch wenn der Nutzer diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung des Online-Banking entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung; die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

7. Freigabe von Aufträgen

Der Kunde muss Online-Banking-Aufträge zu deren Wirksamkeit mit dem von der Bank bereit gestellten Personalisierten Sicherheitsmerkmal (zum Beispiel TAN) autorisieren und der Bank mittels Online-Banking übermitteln.

Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren sind vom Kunden erst dann erteilt, wenn er die bei aufgebauter Online-Verbindung von der Bank zurückgesandte Rückmeldung im Bildschirmdialog bestätigt und die Order damit freigibt. Der in der Rückmeldung enthaltene voraussichtliche Abrechnungsbetrag beruht auf dem zuletzt verfügbaren Kurs aus den Systemen der Bank. Dieser Betrag dient lediglich als Richtgröße für den Kunden und entspricht nicht dem endgültigen Abrechnungsbetrag der Wertpapiertransaktionen. Der endgültige Abrechnungsbetrag wird erst mit Orderausführung an der Börse bestimmt. Berichtigungen seiner Aufträge durch den Nutzer sind durch Streichung des Auftrags und Neueingabe möglich, sofern diese noch nicht zur Ausführung weitergeleitet bzw. noch nicht von der Bank ausgeführt worden sind.

Sonstige Erklärungen jeder Art (z.B. Kontostandsabfragen oder Überweisungsaufträge) sind abgegeben, wenn sie abschließend zur Übermittlung an die Bank freigegeben sind.

8. Bearbeitung von Aufträgen

Die Bank wird die ihr erteilten Aufträge im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs bearbeiten. Die generelle oder zeitweise Nichtausführbarkeit von Aufträgen aufgrund von Störungen oder bei nicht bedingungsgemäßer Auftragseingabe wird, sofern von einer längeren Unterbrechung auszugehen ist, durch Meldungen angezeigt.

9. Mitwirkungspflichten des Kunden; Sperrung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die mit der Bank vereinbarten Übertragungs- und Sicherungsverfahren sowie Datenformate einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Verwendung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale.

(2) Der Kunde hat bei Eingabe seiner Aufträge die ihm angezeigte Benutzerführung zu beachten und alle von ihm eingegebenen Daten vor Weiterleitung des Auftrags an die Bank auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

(3) Der Kunde hat durch die Verwendung einer aktuellen Virenschutzsoftware, Firewall und regelmäßiges Aufspielen von Sicherheitsupdates für sein Betriebssystem und die verwendete Software dafür zu sorgen, dass sich keine Computerviren, „Trojaner“ oder vergleichbare schädliche Programme, Codes oder Anwendungen auf seinem Rechner befinden. Sobald der Kunde Kenntnis von einem solchen Vorgang oder dem Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments erlangt hat, ist er verpflichtet, die Bank unverzüglich zu unterrichten, damit diese in die Lage versetzt wird, den Zugang des Kunden zu sperren. Sofern der Kunde eine iTANCard verwendet, kann er diese durch dreimalige Eingabe eines falschen Log On-Passwortes auch selbst sperren (Selbstsperrung). Die vorstehende Unterrichtungspflicht gegenüber der Bank bleibt davon unberührt.

(4) Der Kunde wird die von der Bank mitgeteilten Sicherheits- und technischen Hinweise für die Nutzung des Online-Zugangs beachten. Solche Hinweise können dem Kunden per E-Mail, im Rahmen des Ordereingabe-Systems oder auf der Website der Bank mitgeteilt werden.

(5) Sofern die Bank durch eines der zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel (z. B. Internet) nicht erreichbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf die Benutzung eines anderen verfügbaren Kommunikationsmittels (z. B. Telefon) auszuweichen.

(6) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seinen Personalisierten Sicherheitsmerkmalen und den Authentifizierungsinstrumenten erlangt, und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um einen Missbrauch durch unbefugte Dritte auszuschließen. Jede Person, die das Personalisierte Sicherheitsmerkmal kennt und in Besitz eines Authentifizierungsinstruments gelangt, ist in der Lage, das Online-Banking

missbräuchlich zu nutzen, z. B. zu Lasten des Kontos des Kunden Verfügungen vorzunehmen.

Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des Personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:

- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden.
- Bei Eingabe eines Personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht per E-Mail weitergegeben werden.
- Kundennummer und Log On-Passwort dürfen nicht zusammen mit einem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden.
- Der Kunde darf zur Autorisierung z. B. eines Auftrags oder der Aufhebung einer Sperre nicht mehr als eine TAN verwenden.
- Das mobile Endgerät, auf dem eine TAN als SMS empfangen wird oder auf dem eine TAN mittels einer installierten App generiert wird, darf nicht für das Online-Banking genutzt werden.
- Die App, die zur Generierung der pTAN eingesetzt wird, ist direkt von der Bank oder von einem von der Bank dem Kunden benannten Anbieter zu beziehen.

Der Kunde hat der Bank unverzüglich nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat anzuzeigen, wenn eine andere Person Kenntnis von einem seiner Personalisierten Sicherheitsmerkmale hat, und ist verpflichtet, den entsprechenden Zugang sperren zu lassen. Bei Nutzung einer iTANCard kann der Kunde diese über die Website auch durch dreimalige Eingabe eines falschen Log On-Passwortes sperren (Selbstsperrung). Die vorstehende Unterrichtungspflicht gegenüber der Bank bleibt davon unberührt. Sind die Personalisierten Sicherheitsmerkmale missbräuchlich verwendet worden, ist vom Kunden unverzüglich Strafanzeige zu erstatten.

(7) Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf aus Sicherheitsgründen nicht mittels Soft- und/oder Hardware gespeichert werden.

(8) Ermöglicht der Kunde unbefugten Dritten schuldhaft den Missbrauch seiner Personalisierten Sicherheitsmerkmale oder seiner Authentifizierungsinstrumente, haftet er für den etwaigen der Bank entstehenden Schaden in vollem Umfang. Auch Mitarbeitern der Bank darf das Personalisierte Sicherheitsmerkmal nicht mitgeteilt werden. Die Mitarbeiter der Bank sind nicht befugt, das Personalisierte Sicherheitsmerkmal beim Kunden zu erfragen oder Zugriff auf das Authentifizierungsinstrument zu erlangen. Auch sonstigen Ersuchen auf Bekanntgabe seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder Zurverfügungstellung des Authentifizierungsinstruments darf der Kunde keinesfalls nachkommen.

(9) Geht das Personalisierte Sicherheitsmerkmal verloren, wird das Personalisierte Sicherheitsmerkmal nicht berechtigten Personen bekannt oder besteht der Verdacht der missbräuchlichen Nutzung, so hat der Kunde das Personalisierte Sicherheitsmerkmal

unverzüglich zu ändern oder den Zugang durch die Bank sperren zu lassen. Bei Nutzung einer iTANCard kann der Kunde diese auch über die Website durch dreimalige Eingabe eines falschen Log On-Passwortes sperren (Selbstsperrung). Sofern ihm eine Änderung oder Sperre selbst nicht möglich ist, hat er die Bank unverzüglich zu unterrichten, die dann den betreffenden elektronischen Zugang sperrt.

(10) Die Bank wird den elektronischen Zugang unverzüglich sperren, wenn der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung besteht. Sie wird den Kunden hierüber informieren. Sie wird den Zugang auch auf Wunsch des Kunden sperren.

(11) Der elektronische Zugang wird von der Bank aus Sicherheitsgründen automatisch gesperrt, wenn ein Personalisiertes Sicherheitsmerkmal dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Die Bank wird den entsprechenden Zugang auch sperren, wenn der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung durch andere Personen als den Kontoinhaber besteht. Auch auf Wunsch des Kunden wird die Bank den entsprechenden Zugang sperren. Der Kunde wird hierüber informiert. Nach einer Sperrung besteht die Möglichkeit einer Entsperrung durch die Bank. In jedem Fall muss sich der Kunde mit der Bank in Verbindung setzen.

(12) Sperrungen können vom Kunden selbst nicht aufgehoben werden. Die Bank wird die Sperrung aufheben, wenn das Risiko einer missbräuchlichen Nutzung nicht mehr besteht.

10. Haftung

(1) Haftung der Bank

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft.)

(2) Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

a. Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden ein Verschulden trifft.

b. Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz a. verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

c. Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber abweichend von den Absätzen a. und b. den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal ungesichert elektronisch gespeichert hat,
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal nicht geheim gehalten hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal per E-Mail weitergegeben hat,
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat,
- mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat,
- beim smsTAN-Verfahren das Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), auch für das Online-Banking nutzt oder beim pTAN-Verfahren das Gerät, auf dem die App zur Generierung der pTAN installiert ist (z. B. Smartphone oder Tablet), auch für das Online-Banking nutzt,
- die App der Bank zur Generierung der TAN nicht direkt von der Bank oder von einem Anbieter bezieht, der dem Kunden von der Bank benannt wurde, oder
- die auf seinem Authentifizierungsinstrument angezeigten Auftragsdaten nicht prüft.

- Abweichend von den Absätzen a. und c. ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Kunden eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz nicht verlangt hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 68 Absatz 4 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Kunde weiß, zum Beispiel Log-On Passwort), Besitz (etwas, das der Kunde besitzt, zum Beispiel TAN-Generator) oder Inhärenz (etwas, das der Kunde ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

d. Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

e. Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz a. und c. verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

f. Die Absätze b. und d. bis f. finden keine Anwendung, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

g. Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kontoinhaber haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz a. und c. hinaus, wenn der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz b. erster Punkt findet keine Anwendung.

(3) Haftung bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstrumentes oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstrumentes und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kontoinhaber und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

(4) Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(5) Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

IV. Bedingungen für das Cash-Konto

1. Kontokorrentabrede

Das Cash-Konto wird in laufender Rechnung nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt (Kontokorrentkonto), sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Gleiches gilt für zusätzliche Verrechnungskonten in Fremdwährungen.

2. Verfügungen/Referenzkonto

Das Cash-Konto dient ausschließlich als Verrechnungskonto zum Depot. Es ist nicht für den Zahlungsverkehr (Scheckziehungen, Lastschrifteinlösung usw.) zugelassen. Über Guthaben kann jederzeit, jedoch nur durch Überweisung auf das bekannt gegebene Referenzkonto des/der Kontoinhaber/s bei einem anderen Kreditinstitut, verfügt werden. Die Einrichtung von Referenzkonten für Fremdwährungskonten ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf völlige oder teilweise Barauszahlung von Guthaben besteht nicht. Eine Verfügung über das gesamte Guthaben führt nicht zur Auflösung des Kontos. Eine Änderung des Referenzkontos hat auf dem von der Bank zur Verfügung gestellten Formular zu erfolgen.

3. Fremdwährungsguthaben; An- und Verkauf von Fremdwährung

Die Auszahlung auf Fremdwährung lautender Guthaben kann nur über das Cash-Konto erfolgen. Der Ankauf/Verkauf von Fremdwährung erfolgt zum Devisengeld-/Devisenbriefkurs des Bankarbeitstags, an dem der Kauf-/Verkaufsauftrag erteilt wird, sofern der Bank der Auftrag bis spätestens 12.00 Uhr vorliegt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Aufträge werden zum Devisengeld-/Devisenbriefkurs des nächsten Bankarbeitstags abgerechnet.

4. Verzinsung von Guthaben

Für die Verzinsung von Guthaben gelten die im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen. Der jeweils aktuelle Zinssatz kann im Internet oder telefonisch abgefragt werden. Die Zinsen werden jeweils am Ende eines Quartals dem Cash-Konto abgerechnet und auf dem Cash-Konto gebucht.

5. Kontoüberziehung

Duldet die Bank Verfügungen, die über die Höhe des vorhandenen Guthabens oder die Höchstgrenze einer mit dem Kunden vereinbarten Kreditlinie hinausgehen, so ist die Überziehung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Auf den Betrag, um den das vorhandene Guthaben oder die Höchstgrenze einer Kreditlinie überschritten wird

(Überziehung), wird die Bank ihren während der Überziehung gültigen „Zinssatz für Überziehungen“ berechnen.

6. Kontoauszüge

Die Bank wird Kontoauszüge mit allen Umsätzen und dem quartalsweisen Rechnungsabschluss per Quartalsende erstellen und online zur Verfügung stellen. Rechnungsabschlüsse werden dem Kunden online durch Hinterlegung im Onlinearchiv des Kunden zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch des Kunden wird der Jahresdepotauszug auch postalisch versendet. Sofern der Kunde den schriftlichen Kommunikationsweg mit der Bank vereinbart hat, werden ihm Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse, Depotauszüge etc. per Post übersandt.

7. Kontoauflösung

Bei bestehendem Depot ist eine Auflösung des Cash-Kontos nicht möglich.

8. Freistellungsaufträge

Freistellungsaufträge können erst ab Antragsfreischaltung bei der flatexDEGIRO Bank SE auf dem von der Bank zur Verfügung gestellten Formular eingereicht werden.

V. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend „Wertpapiere“).

Bankspezifische Informationen gemäß den einschlägigen Vorschriften des WpHG und § 312c BGB

Die Informationen der Bank gemäß den einschlägigen Vorschriften des WpHG i.V.m. den Vorschriften der WpDVerOV sowie § 312 c BGB i.V.m. Art. 246 §§ 1 -3 EGBGB werden dem Kunden auf der Webseite der Bank unter der Adresse [flatexDEGIRO AG | flatexDEGIRO Bank AG - flatexDEGIRO Bank AG | FAQs](#) in der jeweils aktuellen Fassung bereitgestellt.

Einstufung als Privatkunden

Die Bank ist nach den einschlägigen Vorschriften des WpHG i.V.m. den entsprechenden Vorschriften der WpDVerOV grundsätzlich verpflichtet, Kunden der Bank in Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien einzustufen. Mit der Einstufung sind nach WpHG verschiedene Schutzmaßnahmen verbunden. Die Bank ist befugt, alle ihre Kunden als Privatkunden i.S.d. hierfür einschlägigen Vorschriften des WpHG einzustufen. Hiervon hat die flatexDEGIRO Bank SE Gebrauch gemacht.

Nur in Ausnahmefällen erfolgt eine spätere Hochstufung. Bei einer höheren Einstufung zum professionellen Kunden oder zur geeigneten Gegenpartei hat der Kunde den Nachweis über die notwendige Sachkunde und Erfahrung zu erbringen sowie die Pflichten aus dem WpHG zu erfüllen. Verändern sich die Verhältnisse des Kunden im Verlauf der Geschäftsbeziehung und ist die Einstufung als professioneller Kunde bzw. als geeignete Gegenpartei nicht mehr gerechtfertigt, so hat der Kunde unverzüglich die Bank darüber in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist die Schriftform einzuhalten.

Angemessenheitsprüfung

Die Bank ist nach dem WpHG verpflichtet, Kundeninformationen einzuholen und die Angemessenheit der Anlageentscheidung zu prüfen. Zur Durchführung der Angemessenheitsprüfung sind Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf entsprechende Finanzinstrumente einzuholen. Sofern der Kunde die Informationen nicht erteilt, kann eine Prüfung nicht durchgeführt werden.

Die flatexDEGIRO Bank SE ist gesetzlich berechtigt auf die Korrektheit der Kundenangaben zu vertrauen (Artikel 55 Abs. 3 (EU) 2017/565) und zieht daher die Kundenangaben im Rahmen der Angemessenheitsprüfung heran. Bei Gemeinschaftsdepots wird beim Abgleich der Kenntnisse und Erfahrungen auf die jeweils handelnde Person abgestellt.

Führen die erteilten Informationen dazu, dass die flatexDEGIRO Bank SE die Angemessenheit der (komplexen) Finanzinstrumente verneint, wird sie den Kunden entsprechend warnen. Die flatexDEGIRO Bank SE behält sich daher vor, den Kunden zu Leistungen nicht zuzulassen, die sich auf Finanzinstrumente beziehen, die für den Kunden bzw. die für den Kunden handelnde Person nicht angemessen sind.

Prüfung der Geeignetheit und Angemessenheit bei Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung

Nur in vertraglich ausdrücklich vereinbarten Ausnahmefällen führt die flatexDEGIRO Bank SE Anlageberatung oder Portfolioverwaltung durch. Gemäß den einschlägigen Vorschriften des WpHG sind durch die flatexDEGIRO Bank SE im Fall der Anlageberatung oder Portfolioverwaltung Informationen des Kunden über Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über die Anlageziele des Kunden und über ihre finanziellen Verhältnisse einzuholen, die erforderlich sind, um den Kunden für ihn geeignete Finanzinstrumente und Wertpapiere empfehlen zu können.

Erlangt die flatexDEGIRO Bank SE die hiernach erforderlichen Informationen nicht, darf sie im Zusammenhang mit einer Anlageberatung kein Finanzinstrument empfehlen oder im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung keine Empfehlung abgeben.

Interessenkonflikte

Nach den hierfür einschlägigen Vorschriften des WpHG müssen Finanzdienstleistungsunternehmen Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten – nachfolgend Grundsätze zu Interessenkonflikten – aufstellen, in denen transparent für den Kunden dargelegt wird, *„unter welchen Umständen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen Interessenkonflikte auftreten können, die den Kundeninteressen erheblich schaden könnten und welche Maßnahmen zu treffen sind, um diese Interessenkonflikte zu bewältigen.“* Die Bank hat diese unter der Adresse <https://www.flatex.de/service/richtlinie-mifid-ii-mifir/> in „Grundsätze zu Interessenkonflikten“ separat beschrieben. Diese sind Bestandteil der AGB. Die Bank ist berechtigt, die Grundsätze zu Interessenkonflikten entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern.

Verlustschwellenmeldung

Die Bank wird den Kunden bei Verlusten gehebelten Finanzinstrumente, welche sich in dem Depot des Kunden befinden, dann informieren, wenn sich **der Gesamtwert des gehebelten Finanzinstruments** um 10% bzw. ein Vielfaches hiervon verringert. Sofern ein Wertpapierkredit in Anspruch genommen wurde, informiert die Bank den Kunden, wenn sich der Gesamtwert des jeweiligen Depots um 10 % bzw. ein Vielfaches hiervon verringert. Diese Meldung erfolgt am nächsten Bankarbeitstag.

Ausführung des Wertpapiergeschäftes

Bei der Ausführung von Transaktionen im Wertpapier- und Derivatehandel muss der Kunde folgende Pflichtangaben richtig und vollständig der Bank mitteilen.

- Angabe, ob es sich um eine Kauf- oder Verkaufsoffer handelt;
- Die genaue Bezeichnung des Wertpapiers anhand der Wertpapierkennnummer (WKN) oder der International Securities Identification Number (ISIN);
- Angabe des Handelsplatzes, des multilateralen oder organisierten Handelssystems, an dem die Order platziert und ausgeführt werden soll;
- Anzahl der Wertpapiere, ggf. Angabe der Nominale;
- Angabe der Ordergültigkeit.

Bei fehlenden Angaben über das Limit für den Kauf bzw. Verkauf wird der Auftrag zu Marktbedingungen ausgeführt (Billig/Bestens). Sofern ein Finanzinstrument bestimmte Parameter (z.B. überhöhte Volatilität, niedrige Marktliquidität) nicht erfüllt, kann die Bank auf die Eingabe eines Limits bestehen.

Ex-ante Kosteninformation

Nach den Vorschriften des WpHG stellt die Bank dem Kunden vor der endgültigen Aufgabe einer Wertpapiertransaktion eine auf diese Transaktion bezogene Gesamtkostenaufstellung (Ex-ante Kosteninformation) zur Verfügung.

Die Gesamtkostenaufstellung für eine Transaktion soll für den Kunden als Orientierung dienen, da die darin enthaltenen Kosten nur Schätzwerte darstellen. Die endgültigen Gesamtkosten einer Wertpapiertransaktion werden dem Kunden in einer standardisierten Ex-Post Kostentransparenz einmal jährlich zur Verfügung gestellt. Ferner übernimmt die Bank für die Richtigkeit der durch Dritte übermittelte Kostendaten keine Haftung. Der Kunde hat das Recht, sich vor der Orderaufgabe über die Produktkosten durch die Einsichtnahme in die jeweiligen Basisinformationsblätter des Finanzinstruments oder gar durch eine direkte Kontaktaufnahme zum Emittenten zu erkundigen.

Abruf der Basisinformationsblätter

Für Finanzinstrumente wie zum Beispiel Strukturierte Zertifikate, Fonds, ETF, Anleihen und derivative Produkte sind die Emittenten verpflichtet, ein Basisinformationsblatt zu erstellen. Die Bank wird dem Kunden die Möglichkeit einräumen, dieses Basisinformationsblatt vor dem Abschluss eines Kaufs eines solchen Finanzinstruments zur Einsicht zu nehmen. Sollte der Emittent kein solches Basisinformationsblatt liefern, verpflichtet sich der Kunde, vor dem Kauf eines solchen Finanzinstruments die wesentlichen Informationen über das Finanzinstrument direkt beim Emittenten einzuholen.

Zielmarkt

Die Emittenten von Finanzinstrumenten sind verpflichtet, für jedes Instrument einen Zielmarkt zu ermitteln. Der Zielmarkt des Finanzinstruments ist maßgeblich für die Entscheidung, welcher Kunde unter Berücksichtigung seiner Anlageziele und seines Anlagehorizonts, seiner Bedürfnisse, Kenntnisse und/oder Erfahrungen und finanziellen Verhältnisse inkl. der Verlusttragfähigkeit dieses Finanzinstrument handeln kann.

Die Bank hat für jedes Finanzinstrument ebenfalls einen entsprechenden Zielmarkt zu bestimmen und daraus die Produktgruppen abzuleiten.

Die Bank führt einen Abgleich des konkreten Zielmarktes im Hinblick auf die Zielmarktkategorien „Kundenkategorie“ und „Kenntnisse und Erfahrungen“ durch (eingeschränkter Zielmarktabgleich). Weitere Zielmarktkategorien aus dem abstrakten Zielmarkt des Emittenten werden nicht abgeglichen.

Der Kunde verpflichtet sich in Abhängigkeit seiner Kenntnisse und Erfahrungen, die für ihn angemessenen Finanzinstrumente zu ermitteln. In den aktivierten Produktgruppen befinden sich Finanzinstrumente, die diesem Zielmarkt zugewiesen sind. Bei der Ermittlung, der für ihn angemessenen Finanzinstrumente, sollte der Kunde auch ggf. seine aktuellen Anlageziele, sein Anlagehorizonts, seine Bedürfnisse und seine finanziellen Verhältnisse, einschließlich seiner Verlusttragfähigkeit berücksichtigen

Die Bank lässt grundsätzlich keine Zielmarktabweichung zu, insbesondere ein Handel in den negativen Zielmarkt bzw. in einer nicht freigegebenen Produktgruppe ist ausgeschlossen.

Sollten sich die Anlageziele und Bedürfnisse des Kunden ändern und er Finanzinstrumente aus einem anderen Zielmarkt erwerben wollen, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass er sich im Vorfeld über die wesentlichen Risiken und Eigenschaften dieser neuen Finanzinstrumente erkundigt und die bei der Depoteröffnung bereitgestellten „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“ sorgfältig gelesen hat. Im Anschluss daran findet erneut die Angemessenheitsprüfung statt.

Telefonische Aufzeichnung

Die Bank wird die telefonische und elektronische Kommunikation mit den Kunden, die sich auf die Übermittlung, Annahme und Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten (Wertpapiertransaktionen) oder Wertpapiernebenendienstleistungen bezieht, aufzeichnen. Die Bank bewahrt die Telefonaufzeichnungen mindestens 5 Jahre auf. Die Aufbewahrungspflicht kann sich in Einzelfällen auf 7 Jahre verlängern. Der Kunde und/oder sein Bevollmächtigter hat in diesem Zeitraum die Möglichkeit die Herausgabe der Aufzeichnungen einzufordern.

Zuwendungen und Anreize

Die Bank und ihre vertraglich gebundenen Entitäten können von Dritten Zuwendungen und Anreize erhalten. Diese Anreize und Zuwendungen können in monetärer und nicht-monetärer Form erfolgen.

Sie dienen dazu, dass die Bank eine breite Palette an Finanzinstrumenten von Drittanbietern/Emittenten zum Handel anschließen und anbieten kann. Darüber hinaus dienen die Anreize/Zuwendungen der Verbesserung der Qualität für den Kunden und gewährleisten, dass die Bank ihr kostengünstiges Preismodell im Sinne des Kunden aufrechterhalten kann. Auf diese Weise können beispielsweise No-Fee Aktionen im Rahmen von Zuwendungsvereinbarungen mit Dritten/Emittenten den Kunden angeboten werden. Der Kunde stimmt mit der Nutzung der Dienstleistungen der Bank dem Zufluss von Zuwendungen und Anreizen durch Dritte zu. Sofern die Zuwendung vollständig oder anteilig auf das Transaktionentgelt angerechnet wird, stimmt der Kunde der Verrechnung zu. Es besteht zu keinem Zeitpunkt ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf das Auskehren der Zuwendungen und Anreize.

1. Formen des Wertpapiergeschäftes

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an der Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zzgl. aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Diese können

unter [flatexDEGIRO AG | flatexDEGIRO Bank AG - flatexDEGIRO Bank AG | FAQs](#) eingesehen werden. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern.

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab. Sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für das Wertpapiergeschäft nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr.2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten. Der Kunde kann den Auftrag widerrufen, sofern die Transaktion nicht bereits durchgeführt wurde. Im Falle eines rechtzeitigen Widerrufs ist der Kunde zum Ersatz der bis dahin entstandenen Kosten verpflichtet.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Abschnitt V Nr. 16 Abs. 1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlung, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Der Zeitpunkt der Ausführung einer Order unterliegt nicht dem alleinigen Einfluss der Bank. Daher kann die Bank den Zeitpunkt der Ausführung nicht gewährleisten.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand - Girosammel-Depotgutschrift - (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung). Die Bank übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung für Rechtsmängel oder Fehler an den Wertpapieren oder den zugrunde liegenden Globalurkunden, es sei denn, die Bank hat den Rechtsmangel oder Fehler verschuldet oder trotz positiver Kenntnis vorsätzlich oder grob fahrlässig verschwiegen.

12. Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft die Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäfts ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäfts

verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. die Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslandes treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Abs. 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistung im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug. Dieser wird dem Kunden online durch Hinterlegung im Onlinearchiv des Kunden zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch des Kunden wird der Jahresdepotauszug auch postalisch versandt.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Anderenfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Wertpapierübertrag

Der Kunde kann veranlassen, dass Wertpapiere auf eine andere Lagerstelle übertragen werden. In diesem Fall sind diese erst dann wieder handelbar, wenn der Übertrag erfolgt ist.

16. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/ Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Der Kunde ist verpflichtet, sich über den möglichen Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen selbst zu informieren und die entsprechenden Positionen hierzu permanent zu überwachen. Im Fall des Verfalls werden die Stücke ausgebucht und der sich ergebende Restbetrag dem Kundenkonto gutgeschrieben. Die Bank berechnet dem Kunden eine im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführte Gebühr, sofern der Kunde komplexe Finanzinstrumente nach dem letzten börslichen Handelstag aber für die noch ein telefonischer Direkthandel mit dem Emittenten möglich ist, verkaufen will.

17. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/ Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen. Die Bank haftet nicht für Schäden, welche sich aus nicht rechtzeitig eingegangenen Informationen ergeben.

Wenn der Bank Informationen vorliegen, die auf eine mögliche Kapitalmaßnahme hinweisen, ohne dass vollständige Angaben vorliegen, kann die Bank den betreffenden Wert vom Handel aussetzen.

18. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den Wertpapier-Mitteilungen einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

19. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zweck der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden, soweit möglich, dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

20. Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Die Bank haftet nicht für Pflichtverletzungen der Emissionsbanken oder der Clearstream Banking AG, es sei denn, die Bank hat die Pflichtverletzung schuldhaft mitverursacht oder die Pflichtverletzung trotz positiver Kenntnis vorsätzlich oder grob fahrlässig verschwiegen.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers.

21. Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig

einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen, soweit sie dazu verpflichtet ist.

(2) Überträge/Verfügungen

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt. Verfügungen über den Depotbestand können ausschließlich in Form von Depotüberträgen zugunsten des der Bank anzugebenden Auslieferungsdepots erfolgen. Eine effektive Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren ist nicht möglich.

Im Fall eines Depotübertrages auf eine andere Bank ist die flatexDEGIRO Bank SE nicht verpflichtet, Bruchteile von Fonds zu übertragen. Die flatexDEGIRO Bank SE ist berechtigt, Bruchteile im Zuge oder zeitnah zum Depotübertrag zu veräußern. Der Erlös wird dem Kundenkonto oder dem Referenzkonto gutgeschrieben.

Die Bank verwahrt weder selbst noch durch Dritte effektive Stücke. Effektive Stücke, die an sie übersandt werden, wird die Bank an den Kunden zurücksenden. Die hierbei entstehenden Kosten sind durch den Kunden zu tragen und werden dem Konto des Kunden belastet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Rücksendung vom Wert etwaig übersandter Stücke abhängen und daher nur im Einzelfall bestimmt werden. Die Kosten setzen sich insbesondere aus den Versandkosten und den Versicherungskosten zusammen, die einen erheblichen Umfang annehmen können. Die Bank haftet nicht für den Verlust von übersandten effektiven Stücken.

22. Keine Anlageberatung

Die Bank wendet sich insbesondere an gut informierte oder erfahrene Anleger und führt Wertpapiergeschäfte lediglich aus (*Execution only*). Eine an den persönlichen Verhältnissen des Kunden ausgerichtete Anlageempfehlung, insbesondere in Form der Anlageberatung, erfolgt grundsätzlich nicht. Nur in ausdrücklich vertraglich vereinbarten Ausnahmen führt die Bank Anlageberatung oder Portfolioverwaltung durch. Die Bank gibt auf ihren Internetseiten auch Informationen, Daten oder Bilder Dritter wieder (z. B. Börsen- und Wirtschaftsinformationen, Kurse, Indizes, Preise, Nachrichten, sonstige Daten) oder verweist auf diese mittels Hyperlinks. Hierbei handelt es sich um fremde Inhalte. Sie sind auf den Internetseiten der Bank ausdrücklich als solche gekennzeichnet und mit Quellennachweisen versehen. Diese fremden Inhalte werden dem Kunden ausschließlich zur informatorischen Nutzung zur Verfügung gestellt und stellen weder eine Empfehlung für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, noch eine Anlageberatung dar. Die Bank hat die Dritten, deren Inhalte auf den Internetseiten der Bank gezeigt werden, mit der bestmöglichen Sorgfalt ausgewählt. Die Bank haftet nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder

Genauigkeit vorbezeichneter Inhalte, es sei denn, dass der Bank insoweit grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist.

23. Aufbewahrung von Telefonaufzeichnungen

Die Bank wird Aufzeichnungen über die geführten Telefonate im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufbewahren. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen trifft die Bank gegenüber dem Kunden keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Sonderbedingungen für Termingeschäfte

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte gelten für alle seitens des Kunden gegenüber der Bank oder den von der Bank beauftragten Dritten zur Ausführung angewiesenen Termingeschäfte. Sofern dieser Abschnitt Regelungen enthält, die von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte abweichen oder über diese hinausgehen, gehen diese Regelungen dieses Abschnitts vor. Im Übrigen ergänzt dieser Abschnitt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Die Ausführungsgeschäfte in Kontrakten, die an ausländischen oder inländischen Terminbörsen oder auch OTC gehandelt werden, unterliegen den dort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank. Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z.B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die an der Börse bestehenden Clearingstellen und durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrags eingeschalteten Stellen.

1. Auftragserteilung, Bestätigung, Stornierung, Aufzeichnung von Telefongesprächen

(1) Die Aufträge werden von der Bank unter Angabe der hier genannten Spezifikationen telefonisch oder über die durch die Bank zur Verfügung gestellte elektronische Handelsplattform erteilt. Die telefonische Auftragserteilung ist nur während der Geschäftszeiten der Bank möglich. Die Geschäftszeiten der Bank sind der Internetseite [flatexDEGIRO AG | flatexDEGIRO Bank SE - flatexDEGIRO Bank SE | Impressum](#) zu entnehmen. Sollte der Kunde, sofern eine elektronische Handelsplattform dies ermöglicht, diese außerhalb der Geschäftszeiten der Bank nutzen, so steht dem Kunden während dieser Zeit keinerlei technischer Service bzw. kein Orderdesk zur Verfügung. Selbiges gilt für den Handel an (Börsen-) Feiertagen in der EU, der Schweiz oder den USA. An solchen Tagen steht der Orderdesk der Bank grundsätzlich nicht zur Verfügung. Sollte die Bank bzw. das Orderdesk der Bank an solchen Tagen tätig sein, wozu die Bank bzw. das Orderdesk der Bank nicht verpflichtet ist, kann der Kunde dies vorab am Orderdesk der Bank in Erfahrung bringen.

(2) Die Bank kann Aufträge des Kunden nur stornieren, solange diese noch nicht ausgeführt wurden. Sofern die Bank ihrem Vertragspartner des jeweiligen Geschäftes bereits Instruktionen erteilt hat, können diese nur mit Einverständnis des Vertragspartners widerrufen oder abgeändert werden.

(3) Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung von Aufträgen, die nicht sämtliche in Abschnitt VI Nr. 8 (1) spezifizierten Angaben enthalten, abzulehnen. Aufträge gelten erst

dann als von der Bank angenommen, wenn sie von der Bank bestätigt worden sind. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung von Aufträgen für einen bestimmten Markt oder Kontrakt ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dies kann z.B. bei Fehlen ausreichender Sicherheiten (Marginleistungen) der Fall sein. Sofern die Bank die Ausführung eines Auftrages ablehnt, wird dies dem Kunden – gegebenenfalls nur telefonisch – unverzüglich angezeigt.

(4) Vorbehaltlich der Bestimmung unter Absatz (5) führt die Bank Kundenaufträge in der Regel nach der Reihenfolge ihres Eingangs aus; wäre eine solche Ausführung nach dem Dafürhalten der Bank mit Nachteilen für den Kunden verbunden, so holt sie hierfür eine gesonderte Weisung des Kunden ein.

(5) Eine gleichtägige Weiterleitung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen in das EUREX-Handelssystem bzw. an die betreffende ausländische Terminbörse ist - vorbehaltlich höherer Gewalt - bei einer Auftragserteilung bis 45 Minuten vor Handelsschluss des jeweiligen Finanzinstruments gewährleistet.

(6) Nicht gleichtägig ausgeführte Limitaufträge werden in Höhe des noch offenen Auftragsbestandes bestätigt. Gleiches gilt für Auftragsänderungen und -löschungen. Zur Ausführung gekommene Kauf- und Verkaufsaufträge werden dem Kunden angezeigt und über das bei der Bank geführte Verrechnungskonto des Kunden abgerechnet. Anzeige bzw. Bestätigung erfolgt durch Einstellung in das Onlinearchiv des Kunden.

(7) Aufträge ohne Angabe einer Laufzeit werden als tagesgültige Orders behandelt. Eine Auftragsbestätigung erfolgt nicht.

(8) Auftragsänderungen und -löschungen werden vorbehaltlich einer zwischenzeitlich erfolgenden Voll- oder Teilausführung der zu ändernden bzw. zu löschenden Order angenommen und weitergeleitet.

(9) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass von ihm telefonisch erteilte Aufträge und sonstige von ihm oder der Bank getätigte Anrufe im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Beweis Zwecken (z.B. bei Streitigkeiten über den Inhalt eines Auftrags oder der Person des Kunden) aufgezeichnet und aufbewahrt werden können. Durch die Aufzeichnung und Aufbewahrung der telefonisch erteilten Aufträge kommt die Bank außerdem ihrer Dokumentationspflicht nach § 83 WpHG nach.

2. Einzelweisung des Kunden

(1) Die Bank ist zur Ausführung eines Termingeschäfts nur auf Grundlage einer Einzelweisung des Kunden berechtigt, es sei denn, zwischen diesem und der Bank wurde ein Vermögensverwaltungsvertrag geschlossen, im Rahmen dessen die Bank berechtigt ist, Anlageentscheidungen nach eigenem Ermessen zu tätigen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, alle von der Bank im Hinblick auf ein Ausführungsgeschäft geforderten Instruktionen unverzüglich zu erteilen. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nachkommen, ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen und auf Kosten des Kunden solche Maßnahmen zu dessen Schutze und zum Schutze der Bank zu

ergreifen, die die Bank unter Berücksichtigung der legitimen Interessen des Kunden als erforderlich oder sinnvoll erachtet. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass er über die wesentlichen Daten und Ereignisse im Zusammenhang mit seinen Positionen/Kontrakten informiert ist, die für die seitens der Bank benötigten Instruktionen relevant sind.

3. Auftragsdurchführung für Termingeschäfte

(1) Auftragsdurchführung

Die Bank wird Aufträge zum Abschluss von Termingeschäften als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden ausführen. Hierzu schließt die Bank für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft ab. Die Bank kann auch einen Zwischenkommissionär beauftragen, das Ausführungsgeschäft vorzunehmen. Sie haftet nur für die sorgfältige Auswahl der im Ausland in die Ausführung des Auftrages eingeschalteten Stellen; sie wird dem Kunden bei Leistungsstörung ihre Ansprüche gegen die eingeschalteten Stellen abtreten. Die Bank behält sich vor, die Annahme von Aufträgen im Einzelfall nach eigenem Ermessen abzulehnen, soweit die Aufträge nicht nur der Glattstellung von offenen Positionen aus diesen Geschäften bei der Bank dienen.

(2) Geschäfte in Kontrakten der Eurex Deutschland

Die Bank wird alle Aufträge, die sich auf die zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassenen Options- und Futureskontrakte beziehen, als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden an der Eurex Deutschland ausführen. Die Bank kann auch einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) mit der Ausführung des Auftrags beauftragen. Mit dem Zustandekommen des Geschäfts an der Eurex Deutschland (Ausführungsgeschäft) kommt gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Kunden und der Bank zustande. Für sämtliche Geschäfte mit dem Kunden in Kontrakten, die zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassen sind, gelten die Handels- und Clearingbedingungen sowie die Börsenordnung der Eurex Deutschland.

(3) Geschäfte an ausländischen Terminbörsen

Aufträge zum Abschluss von Geschäften an ausländischen Terminbörsen führt die Bank als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden aus. Die Bank kann auch einen Zwischenkommissionär beauftragen, das Ausführungsgeschäft abzuschließen. Sie haftet nur für die sorgfältige Auswahl der im Ausland in die Ausführung des Kundenauftrags eingeschalteten Stellen; sie wird dem Kunden bei Leistungsstörungen ihre Ansprüche gegen die eingeschalteten Stellen abtreten. Die Ausführungsgeschäfte in Kontrakten, die an ausländischen Terminbörsen gehandelt werden, unterliegen den dort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank. Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z. B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunkts, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die an der Börse bestehenden Clearingstellen und durch

die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrags eingeschalteten Stellen.

(4) Ausführungsanzeige

Der Nachweis der Auftragsausführung gilt durch die Ausführungsanzeige auf der Wertpapierabrechnung oder der elektronischen Handelsplattform der Bank als geführt.

4. Ausführungsanzeige für Termingeschäfte

(1) Die Bank benachrichtigt den Kunden auf dem mit diesem vereinbarten Kommunikationsweg über jeden von ihr für ihn ausgeführten Auftrag. Die Ausführungsanzeige erhält der Kunde unverzüglich nach Ausführung des betreffenden Auftrages auf der Wertpapierabrechnung oder der elektronischen Handelsplattform (Onlinearchiv).

(2) Die Geltendmachung von Beanstandungen muss seitens des Kunden an die Bank unverzüglich erfolgen, d.h. in der Regel bis spätestens zur Eröffnung der Börsensitzung, die auf die Ausführungsanzeige oder etwaige früher vom Kunden erhaltene telefonische beziehungsweise elektronische Informationen folgt. Im Falle der Ausführung von außerbörslichen Termingeschäften muss die Geltendmachung von Beanstandungen durch den Kunden in der Regel bis spätestens 60 Minuten nach erfolgter Ausführungsanzeige während der Geschäftszeiten der Bank erfolgen. Sofern die vorgenannten 60 Minuten nicht vollends innerhalb der Geschäftszeiten der Bank liegen, muss die Geltendmachung von Beanstandungen unverzüglich zu Beginn der Geschäftszeiten der Bank am nächsten Tag erfolgen. Das Risiko, dass zu diesem späteren Zeitpunkt eine Stornierung des Auftrags nicht mehr möglich ist, geht allein zu Lasten des Kunden. Sofern keine im Sinne dieser Regelung rechtzeitige Beanstandung erfolgt, gilt die Ausführungsanzeige als genehmigt.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden bei Termingeschäften

(1) Bestimmte Termingeschäfte: Eurex-, Warentermingeschäfte

(2) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass er, sofern er Termingeschäfte börslich oder außerbörslich handeln möchte, über einen funktionierenden E-Mail-Account verfügt. Hinsichtlich der Abrufgeschwindigkeit hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass sein E-Mail-Account bzw. Provider ihm Nachrichten unverzüglich – ohne jede Verzögerung – zugänglich macht.

(3) Fehlfunktionen und Störungen sowie die hieraus resultierenden Konsequenzen gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden. So trifft die Bank keine Haftung für Verluste, die aus dem Nichterhalt etwaiger Informationen seitens des Kunden resultieren.

(4) In Fällen, in denen der Kunde keinen funktionierenden E-Mail-Account zur Verfügung stellen kann, kann der Handel in bestimmten Termingeschäften (Handel, der nicht über eine Präsenzbörse oder XETRA abgewickelt wird) eingestellt werden. Der Kunde hat die Bank über Störungen seines E-Mail-Accounts unverzüglich zu informieren.

(5) Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können.

(6) Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen.

6. Kenntnisnahme der Risiken mit Termingeschäften

(1) Der Kunde bestätigt mit der Kenntnisnahme dieser AGB, dass ihm die mit der Durchführung der hier gegenständlichen Termingeschäfte verbundenen Risiken bekannt sind. Die ihm im Zusammenhang mit der Erhebung seiner Angaben gemäß § 63 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) überreichten Risikoinformationen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Kunde gelesen und verstanden.

(2) Der Kunde wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er keinesfalls mehr als 20 % seiner verfügbaren Vermögenswerte in Termingeschäfte investiert halten sollte. Der Kunde erklärt mit der Kenntnisnahme dieser AGB, dass er unabhängig von möglichen Gewinnen seiner Investitionen über ausreichend liquide Mittel für seinen Lebensunterhalt verfügt und ein möglicher Maximalverlust seiner Investitionen seine wirtschaftliche Existenz nicht gefährdet. Der Kunde bestätigt weiterhin, darüber aufgeklärt worden zu sein, dass eine Anlage in die hier gegenständlichen Termingeschäfte nicht nur zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann, sondern dass hierüber hinaus auch eine Nachschussverpflichtung entstehen kann, die dazu führt, dass der Kunde einen über die ursprüngliche Investition hinausgehenden Betrag leisten muss.

7. Bedingungen für bestimmte Termingeschäfte (Börsengehandelte (Aktien-) Optionen und Futures, (außerbörsliche) Devisentermingeschäfte (Forex-Geschäfte))

(1) Auftragserteilung

(a) Die Bank akzeptiert nur Stop-/Loss-Orders, limitierte Orders oder Market-Orders. Die Erteilung anderer Orders ist ausgeschlossen. Aufträge des Kunden müssen mindestens die folgenden Angaben beinhalten:

- eindeutige Identifizierung des Kunden (gegebenenfalls anhand der von der Bank verlangten persönlichen Angaben) und Angabe seines Kontos bei der Bank;
- die genaue Bezeichnung und Anzahl der Options- oder Futureskontrakte bzw. der Größe der Forex-Position sowie deren Fälligkeit, sowie im Falle einer Option, den Optionstyp (Kaufoption/Verkaufsoption) und den Basispreis; die Angabe des Marktes (Ausführungsplatz oder Börsensitzung z.B. Globex etc.), auf dem bzw. in welcher der Kunde tätig zu werden wünscht;
- die Art des Geschäfts (Kauf oder Verkauf) und bei Limit- oder Stop-Orders der vom Kunden gewünschte Ausführungskurs;

- die Dauer, für die der Auftrag gültig sein soll, falls er nicht nur am Tag der Auftragserteilung oder zum Zeitpunkt der bei der Auftragserteilung stattfindenden Börsensitzung durchgeführt werden soll. Sofern die Bank eine längere Gültigkeit der Order nicht ausdrücklich akzeptiert, so ist die Order jeweils nur für die Dauer der aktuellen Börsensitzung gültig soweit die nachstehenden Regelungen nicht etwas anderes besagen.

(b) Ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilte Aufträge sind nur für die Börsensitzung der Auftragserteilung gültig soweit die nachstehenden Regelungen nicht etwas anderes besagen.

(c) Der Kunde ist sich des Umstandes bewusst, dass Aufträge aufgrund der Marktverhältnisse und /oder der jeweiligen Marktbestimmungen an den jeweiligen Ausführungsplätzen sowie aufgrund von Betriebsstörungen des Kontrahenten der Bank unter Umständen nicht zur Ausführung kommen können. In diesem Fall ist eine Haftung der Bank für die Ausführung der Aufträge ausgeschlossen.

(d) Der Kunde kann den Ausführungsplatz und die Ausführungsart für ein Einzelgeschäft oder generell bestimmen. Sofern der Kunde keine Weisung erteilt, bestimmt die Bank Ausführungsplatz und Ausführungsart unter bestmöglicher Wahrung der Interessen des Kunden. Die Bank wird den Kunden über Ausführungsplatz und Ausführungsart unverzüglich unterrichten.

(2) Auftragsdurchführung von börsengehandelten (Aktien-) Optionen und Futures sowie börslichen Devisentermingeschäften

(a) Die Ausführungsgeschäfte in Kontrakten, die an Terminbörsen gehandelt werden, unterliegen den dort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank. Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z.B. hinsichtlich des Ausübungs-Zeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderungen von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die an der Börse bestehenden Clearing Stellen und durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrags eingeschalteten Stellen.

(b) Wird an einer Terminbörse auf Veranlassung der Börsengeschäftsführung der Handel in bestimmten Kontrakten ganz oder teilweise ausgesetzt und werden daraufhin alle Aufträge in diesen Geschäften gelöscht, erlöschen sämtliche an dieser Börse auszuführenden Aufträge des Kunden für die betreffenden Kontrakte. Die Bank wird den Kunden hierüber unverzüglich benachrichtigen.

(c) Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden über den letzten Termin für die Glattstellung eines Kontraktes vor Ende der Laufzeit aufmerksam zu machen.

(d) Die Bank wird den Kunden unverzüglich über den finalen Glattstellungspreis und den genauen Glattstellungszeitpunkt informieren.

8. Außerbörsliche Geschäfte

(1) Auftragsdurchführung von außerbörslichen Devisentermingeschäften (Forex-Geschäften)

(a) Die Ausführungsgeschäfte mit den Kontrahenten des Forex-Geschäftes unterliegen deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z.B. hinsichtlich der Laufzeit oder der Anforderungen von Sicherheiten, soweit diese nicht von der Bank modifiziert wurden.

(b) Der Kunde ist sich des Umstandes bewusst, dass der Abschluss eines Forex-Geschäftes von dem Vorhandensein eines entsprechenden Kontrahenten (Counterparts) abhängt, der bereit und nach den in seinen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Maßgaben in der Lage ist, unter den vom Kunden gewünschten Bedingungen in ein Forex-Geschäft einzutreten. Die Bank haftet daher nicht im Falle der Nichtausführbarkeit eines Forex-Geschäftes aufgrund mangelnder Existenz eines zum Abschluss des Forex-Geschäftes bereiten Kontrahenten, sofern und soweit die Bank nicht selbst grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

(c) Sind Aufträge mit verschiedenen Kontrahenten ausführbar, so bestimmt die Bank den Kontrahenten unter Wahrung der Interessen des Kunden.

(d) Ein ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag zum Abschluss eines Forex-Geschäftes ist jeweils nur für die Dauer der Handelszeiten des dem Forex-Geschäft zugrunde liegenden Basiswertes am Tag der Auftragserteilung gültig.

(e) Der Kunde kann die Position, welche er innerhalb des jeweiligen Forex-Geschäftes einzunehmen wünscht, generell oder für ein einzelnes Forex-Geschäft bestimmen. Sofern der Kunde keine Weisung erteilt, kann die Bank den Auftrag ablehnen oder bestimmt nach eigenem Ermessen und unter bestmöglicher Wahrung der Interessen des Kunden die Position, welche der Kunde im Hinblick auf das Forex-Geschäft einnimmt. Die Bank haftet nicht für direkte oder indirekte Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen, die dem Kunden dadurch entstanden sind, dass er der Bank keine Weisung erteilt hat bzw. daraus, dass die Bank einen Auftrag abgelehnt oder unter Nutzung ihres Ermessensspielraumes ausgeführt hat. Dem Kunden ist bewusst, dass die Ausführung eines Forex-Geschäftes von der Solvenz des Kontrahenten der Bank abhängt. Das Ausfallrisiko geht zu Lasten des Kunden. Die Bank haftet nicht im Falle der Nichtausführung des Kunden seitens des Kontrahenten eines Forex-Geschäftes. Der Kunde ist sich des Risikos bewusst, dass der Emittent eines dem Forex-Geschäft zugrundeliegenden Basiswertes insolvent gehen kann. In diesem Fall werden alle betroffenen offenen Positionen geschlossen. Die Bank haftet auch in diesen Fällen nicht.

(f) Der Kontrahent wird den Preis quotieren, zu dem er bereit ist, in das Forex-Geschäft einzutreten. Diesen Preis wird die Bank dem Kunden mitteilen. Die Verantwortung für die Entscheidung, ob das Forex-Geschäft zu diesem Preis geschlossen werden soll, liegt beim Kunden.

(g) Sollte ein Kontrahent ein zu den Vorgaben des Kunden abweichendes Angebot unterbreiten, wird die Bank den Kunden hierüber unverzüglich unterrichten. Es liegt dann im alleinigen Ermessen des Kunden, ob er das Forex-Geschäft zu den modifizierten Bedingungen abschließen möchte.

(h) Der Kontraktwert wird börsentäglich berechnet. Je nachdem, ob sich hieraus eine Gewinn- oder Verlustsituation für den Kunden ergibt, werden ihm Gewinne auf seinem Konto gutgeschrieben oder Verluste hiervon abgezogen. Alle insofern erforderlichen Geldströme werden zu einem einzigen Betrag saldiert, der die Kursdifferenz sowie alle anderen Zahlungen (Sicherheitsleistungen, Zinsen, Kommissionen etc.) berücksichtigt.

(i) Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden über den letzten Termin für die Glattstellung eines Kontraktes vor Ende der Laufzeit aufmerksam zu machen.

(j) Die Bank wird den Kunden unverzüglich über den finalen Glattstellungspreis und den genauen Glattstellungszeitpunkt informieren.

(2) Abwicklung von (außerbörslichen) Devisentermingeschäften (Forex-Geschäften)

(a) Bei Devisentermingeschäften muss der Kunde der Bank bis zu einem ihm bekannt gegebenen Zeitpunkt (in der Regel bis zum zweiten Bankarbeitstag vor Fälligkeit) mitteilen, dass die von ihm anzuschaffende Währung (Euro oder Fremdwährung) am Fälligkeitstag wie vereinbart zur Verfügung stehen wird. Die Mitteilung ist entbehrlich, wenn der Auftraggeber zu dem nach Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt auf seinem Konto bei der Bank über ein entsprechendes Guthaben verfügt. Unterbleibt die fristgerechte Mitteilung und ist der geschuldete Euro- oder Fremdwährungsbetrag zu dem nach Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt nicht auf dem Konto des Auftraggebers bei der Bank verfügbar, ist die Bank berechtigt, die vom Auftraggeber zu liefernde Währung zu dessen Lasten an einem Devisen- oder Freiverkehrsmarkt zum Fälligkeitstag interessewahrend anzuschaffen bzw. die dem Auftraggeber zu liefernde Währung an einem Devisen- oder Freiverkehrsmarkt zum Fälligkeitstag interessewahrend zu verkaufen.

(b) Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass der Handel des dem Forex-Geschäft zugrunde liegenden Basiswertes aufgrund bestimmter Marktverhältnisse und /oder der jeweiligen Marktbestimmungen sowie aufgrund von Betriebsstörungen des Kontrahenten von der Bank unter Umständen zeitweilig oder gänzlich eingestellt werden kann. Während einer zeitweiligen Einstellung des Handels kann ein entsprechendes Ausführungsgeschäft oder eine gewünschte Glattstellung unter Umständen nicht vorgenommen werden. Der Kurs für die Zwecke der Berechnung des Kontraktwertes ist der zum Zeitpunkt der Aussetzung geltende. Im Falle der endgültigen Einstellung des Handels werden bereits offene Positionen des Auftraggebers geschlossen werden. Hinsichtlich einer nur zeitweiligen Einstellung können die Allgemeinen Bedingungen der Kontrahenten ebenfalls vorsehen, dass nach Ablauf einer nach Tagen bemessenen Frist die entsprechenden offenen Positionen glattgestellt werden. Glattstellungsdatum und Kontraktwert werden in diesen Fällen nach Treu und Glauben durch den Kontrahenten festgelegt. Die Bank haftet in diesen Fällen nicht. Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass die Erfüllung seiner Forderungen aus einem Forex-Geschäft von der Solvenz des Kontrahenten von der Bank abhängt. Das

Ausfallrisiko geht zu Lasten des Auftraggebers. Die Bank haftet nicht im Falle der Nichterfüllung der Forderungen des Auftraggebers seitens des Kontrahenten eines Forex-Geschäftes. Der Auftraggeber ist sich des Risikos bewusst, dass der Emittent eines dem Forex-Geschäft zugrundeliegenden Basiswertes insolvent gehen kann. In diesem Fall werden alle betroffenen offenen Positionen geschlossen. Die Bank haftet auch in diesen Fällen nicht.

(3) Eigenhändlergeschäft

(a) Ausführung der Geschäfte

Bei außerbörslichen Geschäften in Devisen und Waren (Edelmetallen) schließt die Bank das Geschäft mit dem Kunden als Eigenhändlerin in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ab.

(b) Preis des Geschäfts

Die Bank kann die Höhe nach billigem Ermessen bestimmen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches), soweit nicht ein fester Preis vereinbart ist.

9. Sicherheiten

(1) Höhe der Sicherheiten

Bei der Ausführung von Aufträgen sind Sicherheiten mindestens in der Höhe zu stellen, die sich aus der Berechnungsmethode der jeweiligen Kontraktbörse ergibt. Die Bank behält sich vor, nach eigenem Ermessen höhere Sicherheitsleistungen festzusetzen, als von den jeweiligen Kontraktbörsen vorgesehen. Die Bank kann nach freiem Ermessen Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe im Hinblick auf die Ausführung von außerbörslichen Devisentermingeschäften fordern.

(2) AGB-Pfandrecht

Die dem Pfandrecht der Bank nach Abschnitt I Nr. 15 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Pfandrecht) unterliegenden Wertpapiere, Sachen und Ansprüche des Kunden gegen die Bank sichern uneingeschränkt auch alle bestehenden und künftigen - auch bedingten oder befristeten - Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus den Geschäften. Sind Sicherheiten gesondert vereinbart worden, werden die Ansprüche der Bank auch hierdurch gesichert, soweit die Sicherungszweckerklärung auch die Geschäfte erfasst (sonstige Sicherheiten).

(3) Unterhaltung ausreichender Vermögenswerte als Sicherheit

Die Bank kann verlangen, dass der Kunde bei ihr Vermögenswerte unterhält, die ihr im Rahmen des AGB-Pfandrechts und sonstiger Sicherheiten zugleich als Sicherheit für alle Ansprüche aus den Geschäften dienen. Sicherheiten müssen jeweils in der Höhe bestellt werden, die die Bank nach ihrer Einschätzung der Zins-, Kurs- und Preisänderungsrisiken (Verlustrisiken) aus den Geschäften mit dem Kunden für erforderlich hält. Ändert sich die Risikoeinschätzung oder der Wert der vorhandenen Vermögenswerte, so kann die Bank jederzeit innerhalb angemessener Frist, die im Hinblick auf die Besonderheiten der

Geschäfte sehr kurz, gegebenenfalls auch nach Minuten, bemessen sein kann, verlangen, dass der Kunde weitere Vermögenswerte als Sicherheit stellt bzw. für bislang unbesicherte Risiken erstmals Sicherheiten stellt.

(4) Separierung oder gesonderte Buchung der Vermögenswerte

Die Bank darf jederzeit Vermögenswerte des Kunden im Hinblick auf die Verlustrisiken aus den Geschäften getrennt buchen oder anderweitig separieren. Das AGB-Pfandrecht der Bank an diesen und den sonstigen Vermögenswerten des Kunden wird hierdurch nicht berührt. Sämtliche Vermögenswerte haften daher unverändert sowohl für Ansprüche aus den Geschäften als auch für sonstige Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung. Über die getrennt gebuchten oder anderweitig separierten Vermögenswerte kann der Kunde nur mit Zustimmung der Bank verfügen.

(5) Sicherheiten bei Geschäften an der Eurex Deutschland

Bei allen Aufträgen zum Abschluss von Geschäften an der Eurex Deutschland sind Sicherheiten mindestens in der Höhe zu stellen, die sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Deutschland ergibt.

(6) Zwischenzeitliche Gutschriften oder Belastungen bei laufenden Geschäften

Werden vorläufige Gewinne aus der täglichen Bewertung von Geschäften vor deren endgültiger Abwicklung oder Glattstellung von der Bank gutgeschrieben - gegebenenfalls auf einem gesonderten Konto -, kann über sie nur mit Zustimmung der Bank verfügt werden. Ergeben sich aus einer solchen Bewertung Verluste, so wird die Bank den Kunden entsprechend belasten. Die Bank wird den Kunden in regelmäßigen Abständen über die Buchungen unterrichten. Die Bank ist berechtigt, zum Ausgleich derartiger Belastungsbuchungen das Kontokorrentkonto des Kunden zu belasten, auch wenn hierdurch Kredit in Anspruch genommen wird.

10. Folgen bei Ausbleiben von Sicherheiten: Insolvenz; Ausgleichsansprüche

(1) Vorzeitige Beendigung und Glattstellung

Verlangt die Bank zusätzliche Sicherheiten und werden diese innerhalb der von ihr gesetzten Frist nicht gestellt oder wird die Stellung zusätzlicher Sicherheiten abgelehnt, so kann die Bank - sofern sie dies angedroht hat - die den offenen Positionen zugrunde liegenden Geschäfte und Auftragsverhältnisse ohne Fristsetzung ganz oder teilweise beenden bzw. die aus solchen Geschäften resultierenden offenen Positionen ganz oder teilweise durch ein Gegengeschäft glattstellen. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zum Ausgleich von vorläufigen Verlusten, die sich aus der täglichen Bewertung der Geschäfte ergeben, nicht nachkommt.

(2) Vorzeitige Beendigung im Insolvenzfall

Im Insolvenzfall enden alle Geschäfte der Bank mit dem Kunden und die Auftragsverhältnisse, die den für den Kunden abgeschlossenen Geschäften zugrunde liegen, ohne Kündigung. Der Insolvenzfall ist gegeben, wenn das Konkurs- oder ein

sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

(3) Ausgleichsansprüche

Wenn die Bank nach Abs. 1 Geschäfte glattgestellt oder beendet hat, oder Geschäfte wegen Insolvenz nach Abs. 2 beendet wurden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Diese Forderungen richten sich auf den Unterschied zwischen den vereinbarten Preisen und den Markt- oder Börsenpreisen, die am Tag der Beendigung oder Glattstellung für ein Geschäft mit der vereinbarten Erfüllungszeit maßgeblich und stets auf Euro gerichtet sind.

11. Nichtausführung mangels Deckung

Die Bank ist berechtigt, von der Ausführung des Auftrags abzusehen, soweit das Guthaben des Kunden oder ein für Termingeschäfte nutzbarer Kredit zur Ausführung nicht ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

12. Ausübung von Kontraktverpflichtungen und Optionen durch den Auftraggeber

(1) Die Erklärung des Auftraggebers, eine Option auszuüben muss der Bank spätestens bis zu dem Zeitpunkt zugehen, den sie dem Auftraggeber bekannt gegeben hat. Erklärungen des Auftraggebers, die Bank nach diesem Zeitpunkt zugehen, werden für den nächsten Bankarbeitstag berücksichtigt, sofern die Option dann noch ausgeübt werden kann. Falls der Auftraggeber die rechtzeitige Anweisung unterlässt, kann die Option wertlos verfallen. Die Bank haftet nicht für direkte oder indirekte Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen, die dem Auftraggeber dadurch entstanden sind, dass er die Bank nicht rechtzeitig angewiesen hat. Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf den bevorstehenden Ablauf der Option und seiner Erklärungsfrist aufmerksam zu machen.

(2) Findet bei Umtausch-, Abfindungs- oder Kaufangeboten oder bei der Aufforderung zur Abgabe derartiger Angebote usancegemäß eine Verkürzung der Laufzeit der Option statt, so muss die Ausübungserklärung des Auftraggebers von der Bank bis zu dem in der Mitteilung über die Verkürzung der Laufzeit angegebenen vorverlegten Zeitpunkt zugegangen sein.

(3) Durch den Verkauf einer Option (Eingehen einer Stillhalterposition) erteilt der Kunde der Bank unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich Vollmacht, die Erklärung der Bank über die Ausübung der Option für ihn entgegenzunehmen. Die Bank unterrichtet den Kunden unverzüglich über die Ausübung.

(4) Betrifft die Ausübung eine Kaufoption auf deutsche Aktien, sind Sie verpflichtet, den der Option zugrunde liegenden Basiswert so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass eine

gleichtägige Lieferung möglich ist. Kommen Sie der Pflicht zur Anschaffung des Basiswertes nicht fristgerecht nach oder sind Sie nicht erreichbar, so sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, den zu liefernden Basiswert zu diesem Zweck für Ihre Rechnung billigst zu kaufen oder eine Lieferung zu Lasten eines Ihrer bei uns geführten Depots vorzunehmen. Wird von der Gegenseite eine Verkaufsoption auf deutsche Aktien ausgeübt, sind Sie verpflichtet, den der Option zugrunde liegenden Basiswert abzunehmen und für entsprechende Deckung auf dem für Termingeschäfte vorgesehenen Verrechnungskonto zu sorgen.

(5) Bei Ausübung einer Kaufoption gegenüber dem Kunden behält sich die Bank vor, von der Anschaffung des der Kaufoption zugrundeliegenden Basiswerts abzusehen und einen Barausgleich (»Cash-Settlement«) vorzusehen. In diesem Fall wird der für die Belieferung der benötigten Basiswerte (z.B. Devisen, Edelmetalle) aufgewandte Betrag dem Konto des Kunden belastet. Gleiches gilt für den Fall, dass es die Bank nicht möglich ist, die Basiswerte im Rahmen eines Anschaffungsgeschäfts bis zu dem Termin zu beschaffen, an dem sie selbst aufgrund der Inanspruchnahme aus einer im Kundenauftrag eingegangenen Stillhalterposition zur Lieferung verpflichtet ist. Die Bank behält sich das Recht vor, sich die benötigten Basiswerte anderweitig zu besorgen, um die Dauer der Lieferschwierigkeiten zu überbrücken. Die Kosten hierfür sowie für einen weitergehenden Verzugsschaden trägt ebenfalls der Kunde.

(6) Die Bank wird die auf sie nach einem Zufallsprinzip entfallenen Zuteilungen von Optionsausübungen durch eine interne neutrale Auslosung auf ihre Stillhalter-Kunden verteilen.

(7) Das Recht des Kunden, bei Futures-Kontrakten, die durch Lieferung zu erfüllen sind, die Lieferung oder die Abnahme der Basiswerte zu verlangen, ist ausgeschlossen. Die Bank ist berechtigt, im Wege des Barausgleichs den Differenzbetrag zwischen dem Schlusspreis des letzten Handelstages und dem Schlusspreis des Vortages dem Konto des Auftraggebers gutzuschreiben bzw. zu belasten, um eine Abwicklung durch Lieferung zu vermeiden. Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf den bevorstehenden Ablauf des Futureskontraktes und seine Erklärungspflicht aufmerksam zu machen.

(8) Bei Devisentermingeschäften muss uns bis spätestens 12.00 Uhr des zweiten Bankarbeitstages vor Fälligkeit des Devisentermingeschäfts (maßgeblich ist der Handelsplatz Frankfurt a.M.) eine Nachricht darüber vorliegen, dass die von Ihnen anzuschaffende Währung (Euro oder Fremdwährung) am Fälligkeitstag wie vereinbart zur Verfügung stehen wird. Die Mitteilung ist entbehrlich, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt auf einem Ihrer Konten bei uns über ein entsprechendes Guthaben verfügen. Anderenfalls sind wir berechtigt, den erforderlichen Währungsbetrag interessewahrend an einem Devisenmarkt oder einem Freiverkehrsmarkt zu Ihren Lasten anzuschaffen bzw. zu verkaufen. Unterbleibt die fristgerechte Mitteilung und ist der geschuldete Euro- oder Fremdwährungsbetrag zu dem nach Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt nicht auf dem Konto des Auftraggebers bei der Bank verfügbar, ist die Bank berechtigt, die vom Auftraggeber zu liefernde Währung zu dessen Lasten an einem Devisen- oder Freiverkehrsmarkt zum

Fälligkeitstag interessewahrend anzuschaffen bzw. die dem Auftraggeber zu liefernde Währung an einem Devisen- oder Freiverkehrsmarkt zum Fälligkeitstag interessewahrend zu verkaufen.

VII. Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1. Allgemein

1.1. Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

Bei einer SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung erfolgt die Zahlung in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA, siehe 4.1 Anhang).

Eine SEPA-Echtzeitüberweisung kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr beauftragt werden und wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sofort ausgeführt.

1.2. Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	IBAN und BIC oder Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	IBAN und BIC oder Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

1.3. Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummer 3.1.1 und 3.2.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking-PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeiten, übermitteln und speichern.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4. Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß den AGB, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem in den AGB angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

(4) Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung gilt abweichend von Absätzen 2 und 3:

- Ein elektronisch erteilter Auftrag kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr zugehen.

- Ein nicht elektronisch erteilter Auftrag ist zu dem Zeitpunkt zugegangen, an dem die Bank die Daten in ihr internes System eingegeben hat. Diese Eingabe beginnt so bald wie möglich, nachdem der Auftrag in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank eingegangen ist.

1.5. Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus den AGB. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6. Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben¹ in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen). Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung ist zusätzliche Ausführungsbedingung, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren unterstützt.

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom

¹ nach Valutierung

Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7. Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8. Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union und in der Schweiz.

1.9. Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10. Entgelte und deren Änderung

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden verbleibt es bei den Regelungen in Abschnitt I Nummer 1 Absatz 2 sowie Nummer 13 Absätze 2 bis 6 der AGB.

1.11. Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12. Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹ in Euro oder in anderen EWR Währungen²

2.1. Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2), ist bei Überweisungen in andere EWR-Währungen als Euro oder BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden,
- bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunde und Zahlungsempfänger

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

² Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (nur für Lichtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

Die Bank führt ausschließlich Überweisungenaufträge auf das vom Kunden vorab hinterlegte und verifizierte Referenzkonto des Kunden aus. Aus diesem Grund nimmt sie keine Empfängerüberprüfung vor.

2.2. Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der in den AGB angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Abweichend davon beträgt die maximale Ausführungsfrist für eine SEPA-Echtzeitüberweisung 10 Sekunden.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4). Bei SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträgen gilt dies unter Berücksichtigung gegebenenfalls einschlägig von der Bank zu beachtenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Prüfprozessen (z.B. Geldwäscheprüfung).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus den AGB.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.2.3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Euro oder in anderen EWR Währungen

Inlandsüberweisungen in Euro spätestens am Ende des auf den Zugangszeitpunkt des Zahlungsauftrags folgenden Geschäftstags auf das Konto des Kreditinstitutes des Begünstigten. Überweisungen innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes, die nicht in Euro erfolgen und auf elektronischem Weg eingereicht werden, binnen vier Geschäftstagen. Bei beleghaft eingereichten Überweisungen spätestens am Ende des zweiten auf den Zugangszeitpunkt des Zahlungsauftrags folgenden Geschäftstags.

2.3. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet,

dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß AGB zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.3.2 bis 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen oder textförmlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹ in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)² sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)³

3.1. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitender Überweisung der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

² Zum Beispiel US-Dollar.

³ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit Teil des EWR: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich [einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion], Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern).

wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie

eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2. Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden

3.2.2 Ausführungsfrist

(1) Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

(2) Bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung in einen Drittstaat der SEPA (siehe Anlage 2) wird die Bank des Eingangs des Überweisungsbetrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers innerhalb von 10 Sekunden bewirken. Diese Ausführungsfrist beginnt gemäß Ziffer 2.2.2.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nichtautorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß AGB zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz

2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB-Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach Satz 2 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.3.1 und 3.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend

dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

4. Anhang: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Anlage 1			
Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung			
Land	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGL
Dänemark	DK	Dänische Kronen	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Kronen	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Lettischer Lats	LVL
Litauen	LT	Litauischer Litas	LTL
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Kronen	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR

Land	Kurzform	Währung	Kurzform
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	ROL
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUR
Schweden	SE	Schwedische Kronen	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakische Republik	SK	Slowakische Krone	SKK
Slowenien	SI	EUR	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRL
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

Anlage 2 Einheitlicher EURO-Zahlungsverkehrsraum („Single Euro Payment Area“, SEPA)

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französische-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen

Sonstige Staaten und Gebiete (Drittstaaten) Ålandinseln, Albanien, Andorra, Gibraltar, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Guernsey, Jersey, Insel Man, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil), St. Pierre und Miquelon, Schweiz, Vatikanstadt

VIII. Sonderbedingungen für außerbörslichen Handel

1. Leistungsangebot

Der Kunde kann der Bank Aufträge zum Kauf und Verkauf von ausgewählten Wertpapieren im außerbörslichen Handel erteilen. Die Erteilung einer außerbörslichen Order erfolgt online. Es gelten die hierfür aufgestellten Bedingungen bezüglich des Zugangs über elektronische Medien.

Die Bank führt die Aufträge des Kunden als Kommissionärin aus. Die für die jeweiligen Wertpapiere zur Verfügung stehenden Handelspartner werden dem Kunden genannt. Der Kunde wählt den Handelspartner aus, mit dem das Ausführungsgeschäft abgeschlossen werden soll, und beauftragt die Bank, das Geschäft in eigenem Namen für seine Rechnung abzuschließen. Ein erteilter Auftrag zum Abschluss von Geschäften mit Handelspartnern gilt zeitlich nur hinsichtlich einer sofortigen Orderausführung. Die Bank nimmt keinen Einfluss auf die Preisfeststellung und den Geschäftsabschluss zwischen Kunden und jeweiligem Emittenten.

Es bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, wenn eine Ausführung außerhalb einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems direkt mit einem Emittenten oder Market Maker, durch die Ausführungsgrundsätze vorgesehen sind. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden werden Aufträge an einen außerbörslichen Handelsplatz im Rahmen der Ausführungsgrundsätze nicht zugelassen und an den jeweils nächstplatzierten börslichen oder multilateralen Handelsplatz weitergeleitet. Durch Wahl des Handelsplatzes durch den Kunden gilt die Zustimmung des Kunden als ausdrücklich erteilt.

Eine Anlageberatung durch die Bank findet nicht statt.

Die Handelszeiten richten sich nach den für den jeweiligen Handelspartner gültigen Zeiten. Eine Pflicht der Handelspartner sowie der Bank hinsichtlich einer Gewährleistung eines unterbrechungsfreien Handels besteht nicht. Bei einer Unterbrechung oder einem Aussetzen des Handels werden alle bis zu diesem Zeitpunkt offenen Aufträge gelöscht. Für daraus resultierende Schäden haftet die Bank nicht.

Die Bank kann den außerbörslichen Handel jederzeit ändern oder den Zugang des Kunden zum außerbörslichen Handel, insbesondere im Fall des Missbrauchs des außerbörslichen Handels durch den Kunden, vorübergehend oder gänzlich sperren. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Zugang zum außerbörslichen Handel.

Sollte aus technischen Gründen ein außerbörslicher Handel nicht möglich sein, kann der Kunde seine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren über die Börse erteilen.

Eine Haftung der Bank besteht lediglich hinsichtlich einer sorgfältigen Auswahl der im Zuge der Ausführung des Kundenauftrags Beteiligten. Durch Leistungsstörung der Bank entstandene Ansprüche gegenüber dem Handelspartner und den ausführenden Stellen werden gegebenenfalls an den Kunden abgetreten.

2. Das für die Ausführungsgeschäfte gültige Recht

Alle Aufträge werden durch die Bank als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden an den jeweiligen Handelspartner weitergeleitet. Die Bank haftet nur deshalb für die sorgfältige Auswahl der in die Ausführung des Kundenauftrages eingeschalteten Partner. Die Bank wird dem Kunden bei Leistungsstörung bestehende Ansprüche gegen die außerbörslichen Handelspartner und die eingeschalteten Stellen abtreten.

Die für die Ausführung des Kundenauftrages notwendigen Geschäfte unterliegen dem im Einzelfall vor Ort geltenden Recht, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den mit den Handelspartnern eventuell vereinbarten Bedingungen. Hierunter fällt daher auch die Abwicklung, die Art und der Inhalt des Ausführungsgeschäfts. Für Ausführungsgeschäfte von im Ausland ansässigen und tätigen Handelspartnern gilt daher das vor Ort für die Ausführungshandlung geltende Recht.

3. Mistrade-Regelung

Zur Ausführung der von dem Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt die Bank die von den Handelspartnern oder dritter Seite zur Verfügung gestellten elektronischen Handelssysteme. Die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Rahmenverträge zum außerbörslichen Handel sehen eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise sowie eine Schadenersatzverpflichtung entsprechend § 122 BGB vor.

Ein Geschäft kann dann nachträglich aufgehoben werden, wenn das Geschäft aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande kam oder dem Geschäft ein offensichtlich im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht marktüblicher Preis – der Referenzpreis – zugrunde lag (Mistrade). Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses. Das Verlangen auf nachträgliche Aufhebung eines Geschäftsabschlusses ist - bei Vorliegen der einzelnen, je nach Handelspartner erforderlichen Voraussetzungen - von der jeweiligen Partei, d.h. dem Handelspartner oder der Bank, unverzüglich nach Kenntniserlangung geltend zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Mistrade-Regelungen der jeweiligen Handelspartner voneinander abweichen können. Die für den jeweiligen Handelspartner gültigen Mistraderegeln können auf der Website der Bank unter den Informationen zum außerbörslichen Handel eingesehen werden.

Diese Mistraderegeln gelten dabei immer im Verhältnis zwischen der Bank und dem jeweiligen Emittenten. Dies ist insbesondere in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

1) Die in den jeweiligen Mistraderegeln enthaltenen Fristen für eine Anzeige eines Mistrades beziehen sich immer auf das Vertragsverhältnis der flatexDEGIRO Bank SE mit dem einzelnen Emittenten/Handelspartner. Die flatexDEGIRO Bank SE und deren Vertragspartner können daher nicht garantieren, dass diese Fristen auch gegenüber den Kunden immer eingehalten werden.

2) Die Schwellenwerte bezüglich des Vorliegens eines Mistrades beziehen sich auf das gesamte durch die flatexDEGIRO Bank SE vermittelte Ordervolumen. Dieses setzt sich aus den Orders der einzelnen Kunden zusammen. Es kommt daher nicht darauf an, dass die Schwellenwerte durch die Order eines einzelnen Kunden erreicht werden. Die Mistraderegeln können folglich auch dann zu einem Mistrade führen, wenn die Voraussetzungen in Bezug auf einen Kunden nicht vorliegen.

Für den Fall, dass eine Partei von diesem Recht Gebrauch macht, ist die Bank berechtigt, von dem Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten.

4. Limit- oder Gültigkeitsangaben

Sofern dem Kunden die technische Möglichkeit eingeräumt wird, auf der technischen Handelsplattform „Toleranzen“ bzw. ein sofort gültiges Limit für eine Order anstelle fester „Quotes“ einzugeben, und die folgende vom Handelspartner gestellte Quote außerhalb dieser Toleranz liegen, führt dies dazu, dass die Order nicht ausgeführt, sondern gestrichen wird. Die Eingabe von längerfristigen Limits, die nicht sofort zur Streichung einer Order führen, ist in verschiedenen Einzelfällen möglich. Eine solche Möglichkeit wird dem Kunden in der Ordereingabemaske visualisiert. Die Bank übernimmt keine Haftung für Fehler, die bei der Limiteingabe durch den Kunden entstehen können. Im Fall der Eingabe von Limitorders kann es zu Teilausführungen kommen.

5. Besonderheiten bei Neuemissionen

Für die Durchführung von Geschäften in Neuemissionen vor deren börslicher Erstnotiz ist Voraussetzung, dass der Kunde über die Zulassung zum Handel mit komplexen Produkten verfügt.

Eine diesbezüglich getätigte Transaktion des Kunden behält nur dann ihre Gültigkeit, wenn der Börsengang der Neuemission zu dem im Emissionsprospekt genannten Termin und unter den dort genannten Bedingungen erfolgt. Bei Abweichungen bzw. Änderungen der Erstnotiz bzw. der Bedingungen liegt es im freien Ermessen der Bank, die bis dahin getätigten Transaktionen aufzuheben bzw. zu stornieren.

6. Rechte im Falle der Insolvenz und ausbleibender Sicherheitsleistungen

Alle Geschäfte und Auftragsverhältnisse zwischen dem Kunden und der Bank enden im Falle der Insolvenz einer Vertragspartei. Einer Kündigung bedarf es in diesen Fällen nicht. Ein Insolvenzfall liegt vor, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird oder bei fehlendem Antrag, wenn sich die Partei in einer Lage befindet, welche die Eröffnung eines solchen Verfahrens zu rechtfertigen imstande ist. Der Kunde kann in einem solchen Fall nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend machen. Maßgeblich für einen solchen Anspruch sind dabei die vereinbarten Preise und die Markt- oder Börsenpreise im Zeitpunkt der Beendigung.

Versäumt der Kunde, von der Bank verlangte Sicherheiten in der hierfür vorgesehenen Frist zu stellen oder kommt der Kunde seiner Verpflichtung, vorläufige Verluste, die sich aus der täglichen Bewertung der Geschäfte ergeben, auszugleichen, nicht nach, so kann die Bank nach vorheriger Androhung die zwischen ihr und dem Kunden noch offenen Geschäfte und Auftragsverhältnisse fristlos beenden. Der Bank verbleibt zudem in diesen Fällen die Möglichkeit, die offenen Positionen durch Gegengeschäfte glattzustellen. Auch in diesem Fall hat der Kunde nur einen Anspruch aus Nichterfüllung nach den oben erwähnten Grundsätzen. Ein Anspruch auf Erfüllung besteht nicht.

7. Preise

Bei Geschäften durch die vom Kunden ausgewählten und von der Bank beauftragten Handelspartner wird der Preis für die Ausführungshandlung durch diesen festgelegt. Die Bank ist berechtigt, diese Kosten einschließlich Entgelt, Auslagen und anderer im Zuge des Geschäfts entstandener fremder Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Eine der Handelsüberwachung unterliegende Preisermittlung findet nicht statt. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Preise gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

IX. Sonderbedingungen für den CFD-Handel

Für den Handel mit Contracts of Difference (CFD) werden gesonderte AGB mit dem Kunden im Rahmen ergänzender Vereinbarungen mit einbezogen.

X. Sonderbedingungen für den FX-Handel

Für den Handel mit Währungen (FX-Handel) werden gesonderte AGB mit dem Kunden im Rahmen ergänzender Vereinbarungen mit einbezogen.

XI. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen, sobald dieses Verfahren von der Bank eingesetzt wird.

1. Allgemein

1.1. Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2. Entgelte

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden verbleibt es bei den Regelungen in Abschnitt I Nummer 1 Absatz 1 sowie Nummer 13 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. SEPA-Basislastschrift

2.1. Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete. Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums²) zusätzlich den BIC³ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union und in der Schweiz weitergeleitet werden.

2.2. SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrenden Zahlungen,
- Name des Kunden, (sofern verfügbar)

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß AGB wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß den AGB vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen.

Diese Weisung sollte schriftlich gegenüber der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3. Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats

durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4. Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen in den AGB ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.2 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

dieser SEPA- Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nummer 2.2.4 entgegensteht.

Bedingungen für Zahlungen mittels SEPA-Basislastschrift

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag gemäß den AGB nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies erfolgt auf elektronischem Wege. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der in den AGB angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß den AGB der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5. Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind,

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.6.2 und 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadensersatzspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.6.2. bis 2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen,

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Guernsey, Jersey, Insel Man, Mayotte, Monaco, San Marino, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon, Vatikan, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

XII. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden, der kein Verbraucher¹ ist, an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Firmenlastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen, sobald dieses Verfahren von der Bank eingesetzt wird.

1. Allgemein

1.1. Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2. Entgelte

Bei Entgelten und deren Änderung sind die Regelungen in Abschnitt I Nummer 13 Absätze 2 bis 6 AGB maßgeblich.

2. SEPA-Firmenlastschrift

2.1. Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Kunden genutzt werden, die keine Verbraucher sind. Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
- der Kunde der Bank die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

¹ Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums²) zusätzlich den BIC³ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union und in der Schweiz weitergeleitet werden.

2.2. SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit der Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrenden Zahlungen,
- Name des Kunden,
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Der Kunde hat seiner Bank die Autorisierung nach Nummer 2.2.1 unverzüglich zu bestätigen, indem er der Bank folgende Daten aus dem vom Zahlungsempfänger erteilten SEPA Firmenlastschriftmandat übermittelt:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Gläubigeridentifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- Mandatsreferenz,
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrenden Zahlungen und
- Datum der Unterschrift auf dem Mandat.

Hierzu kann der Kunde der Bank auch eine Kopie des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats übermitteln. Über Änderungen oder die Aufhebung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gegenüber dem Zahlungsempfänger hat der Kunde die Bank unverzüglich, möglichst schriftlich, zu informieren.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber seiner Bank widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß den AGB wirksam. Der Widerruf sollte schriftlich gegenüber der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden. Der Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats erfasst bereits dem Konto des Kunden belastete SEPA-Firmenlastschriften nicht. Für diese gilt Nummer 2.2.4 Absätze 2 und 3.

2.2.4 Zurückweisung einzelner SEPA-Firmenlastschriften

(1) Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß den AGB vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte schriftlich gegenüber der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

(2) Am Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann diese nur noch zurückgewiesen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, den Lastschriftbetrag endgültig zurück zu erlangen.

(3) Nach dem Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann der Kunde diese nicht mehr zurückweisen.

2.3. Einzug der SEPA-Firmenlastschrift auf Grundlage des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschrift-Mandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmenlastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 5). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4. Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen in den AGB ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am dritten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- der Bank keine Bestätigung des Kunden gemäß Nummer 2.2.2 vorliegt,
- der Bank ein Widerruf des Firmenlastschrift-Mandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer 2.2.4 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften

SEPA-Firmenlastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmenlastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Firmenlastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 vierter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der in den AGB angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß den AGB der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5. Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen;

Ansprüche aus § 675x BGB sind ausgeschlossen. Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6. Erstattungs- und Schadensansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, einer fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 und §§ 812 ff. BGB, den Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens nach Maßgabe folgender Regelungen verlangen.

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben
- Die Haftung der Bank für Schäden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.
- Ansprüche aus § 675y BGB sind ausgeschlossen.

2.6.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 2.6.2. ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt.

In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 und 2.6.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche aus einer verschuldensabhängigen Haftung der Bank nach Nummer 2.6.2 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang: Liste der zur SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Guernsey, Jersey, Insel Man, Mayotte, Monaco, San Marino Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon, Vatikan, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.